

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017

Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital

Hainsberger Straße 1

01705 Freital

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2. Unregelmäßigkeiten	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
1.2. Jahresabschluss	10
1.3. Lagebericht	11
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	11
2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
2.4. Aufgliederungen und Erläuterungen	12
a) Vermögenslage (Bilanz)	12
b) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	16
c) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	17
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	18
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19
G. Anlagen	21

Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH 9.314.1	IDW Prüfungshinweis: "Prüfung der Jahresverbrauchsabgrenzung bei rollierender Jahresverbrauchsablesung bei Versorgungsunternehmen"
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 460 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Arbeitspapiere des Abschlussprüfers"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung (in der ab 1. Januar 2014 gültigen Fassung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 26. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik vom 8. Februar 2008, zuletzt mit Verordnung vom 10. Dezember 2013 geändert.
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 13. August 1993, rechtsberichtigt auf Stand vom 3. März 2014
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TEuro	Tausend Euro
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

A. Prüfungsauftrag

Herr Daniel Hartig, Betriebsleiter des

**Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital
Hainsberger Straße 1
01705 Freital**

- im Folgenden auch kurz "Abwasserbetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 nach berufusüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 20. Februar 2018 lag der Beschluss des Stadtrates vom 8. Februar 2018 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Prüfungspflicht des Eigenbetriebes ergibt sich aus § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sind ebenfalls darzustellen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes sowie Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG werden in Abschnitt E. zusammengefasst. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk (Anlage 5) wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk ist in Anlage 5 enthalten.

Darüber hinaus haben wir die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse in den Anlagen 6 und 7 tabellarisch dargestellt. In der Anlage 8 werden Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gegeben. Die Ergebnisse zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG haben wir in der Anlage 9 beigefügt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" (Anlage 10) maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Betriebsleiter Herr Daniel Hartig hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Abwasserbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Abwasserverbandes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere nachfolgende Darstellung ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen kann.

Nach den Angaben der Betriebsleitung im Lagebericht sind zur Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 564,0 (Vj. TEuro 681,0) aus. Es waren geringere Umsatzerlöse infolge niedrigerer Verbrauchsmengen sowie der ab 1. Januar 2017 geltenden Abwassergebühren zu verzeichnen. Der Anteil am Fremdwasser hat sich aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen im Abwasserbetrieb soweit reduziert, dass ein Anspruch auf Zuschuss für das Wirtschaftsjahr 2017 (Vj. TEuro 177,7) aus dem Haushalt der Stadt Freital nicht besteht. Eine Verbesserung ergab sich bei den Einnahmen aus Straßentwässerungskosten, so dass im Vergleich zum Vorjahr Umsatzerlöse in nahezu unveränderter Höhe ausgewiesen werden. Darüber hinaus stiegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen infolge von Reparatur- und Instandhaltungskosten, Abschreibungsaufwand infolge von Neuanschaffungen sowie der Wertberichtigung von Forderungen.
- Investitionen wurden im Jahr 2017 in Höhe von TEuro 1.254,3 durchgeführt. Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen (TEuro 1.162,5) erhöhte sich das Anlagevermögen insgesamt um TEuro 91,8.
- Zum 1. Januar 2017 wurde die Gebührenkalkulation aufgrund gesetzlicher Anforderungen dahingehend geändert, dass nunmehr getrennte Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden.
- Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2017 ergab eine Gebührenüberdeckung von TEuro 223,0. Diese wird in der neuen Abwassergebührenkalkulation berücksichtigt und entsprechend verrechnet. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde der Rückstellung hierfür ein abgezinster Betrag von TEuro 209,5 aufwandswirksam zugeführt. Die Gebührenüberdeckung geht auf höhere Erträge im Bereich der neu eingeführten Niederschlagswassergebühren zurück. Ein nicht unerheblicher Anteil der Grundstückseigentümer ist der Bitte nach Meldung der gebührenrelevanten Flächen bisher nicht nachgekommen. Die Gebührenermittlung erfolgt für diese Grundstücke auf der Basis von Flächenschätzungen. Insoweit wird zunächst davon ausgegangen, dass die Erhebung der Gebühren die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke berücksichtigt. Abzuwarten bleibt, ob sich künftig Korrekturbedarf aufgrund nachgereicherter Angaben zu den gebührenwirksamen Flächen ergibt. Änderungen hätten Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzerlöse sowie die Gebührenkalkulation für die kommenden Kalkulationsperioden als auch für die Gebührennachkalkulation des laufenden Kalkulationszeitraumes.
- Für die Zukunft liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Sanierung des bestehenden Kanalnetzes sowie die Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den dauerhaft dezentral zu entsorgenden Gebieten.

- Der Vorteil des Eigenbetriebes liegt darin, dass keine Kläranlage vorgehalten werden muss und die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Kläranlage verbundenen Regelungen und Risiken nicht zu berücksichtigen sind. Risiken ergeben sich aus möglichen Abweichungen von den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Überschreitung der Einleitgrenzwerte, verbotene Einleitungen, Abwassermengen) bei der Einleitung der Abwässer in das Kanalnetz der Stadt Dresden. Beeinträchtigungen der Aufgabenerfüllung können sich auch infolge möglicher Schäden an den Kanälen, Pumpen usw. ergeben. Hierfür kommen technische Ausfälle oder Umwelteinflüsse in Betracht.
- Chancen ergeben sich dadurch, dass durch zusätzliche Erschließungen im Randgebiet der Landeshauptstadt Dresden ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen sein wird, so dass die dadurch resultierenden Einnahmeerhöhungen zur Stabilisierung bzw. Verbesserung des Abnahmeverhaltens und somit der Gebühren beitragen.
- Die Abwassergebühren sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen unterliegen möglicherweise dem Risiko der politischen Durchsetzbarkeit.

Die oben angeführten Angaben der Betriebsleitung werden in Abschnitt D. Absatz 2.4 a) bis c) durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes, einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet ist.

2. Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch darüber zu berichten, ob wir bei Durchführung unserer Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt haben, die schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Betriebsatzung erkennen lassen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde entgegen den geltenden Regelungen des § 31 Abs. 2 SächsEigBVO, wonach der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten des Folgejahres aufzustellen ist, erst im Mai 2018 aufgestellt.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung der Erfolgs- und Liquiditätspläne nach § 22 SächsEigBVO schriftlich zu unterrichten. Der Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde kein Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 erstellt.

Im Übrigen haben wir bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung keine weiteren Tatsachen festgestellt, die Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 321 Abs. 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit unsere Tätigkeit von den Berichtsadressaten beurteilt werden kann.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4). Diese haben wir im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft. Auftragsgemäß waren hierbei auch die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der Kommunalprüfungsverordnung (KomPrüfVO) zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Vorschriften des Dritten Buches des HGB keine Anwendung finden. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben wir nach den Grundsätzen des § 53 HGrG (Anlage 9) geprüft.

Den Lagebericht haben wir unter Berücksichtigung von § 32 SächsEigBVO daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Abwasserbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Abwasserbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die uns von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 12. bis 15. Juni 2018 in den Geschäftsräumen des Abwasserbetriebes und in unseren Kanzleiräumen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Erstellung des Prüfungsberichts.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführungsauswertungen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Abwasserbetriebes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Mai 2017 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016. Er wurde mit Beschluss der Stadtratssitzung vom 28. September 2017 unverändert festgestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes wesentlich auswirken, erkennen mussten.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n. F.).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung des Abwasserbetriebes zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Abwasserbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts mit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir in Stichproben Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von der Stadt Freital eingeholt. Des Weiteren wurden Bankbestätigungen sowie eine Bestätigung der Rechtsanwälte eingeholt und ausgewertet.

Unsere weiteren Prüfungshandlungen richteten sich schwerpunktmäßig auf das Anlagevermögen und die empfangenen Ertragszuschüsse, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der Stadt Freital sowie sonstige wesentliche Erlös- und Aufwandsposten.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge in Stichproben geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung, die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten und den Zeitpunkt der Aktivierung geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt. Die korrespondierende Entwicklung der Zuschüsse für zwendungsfinanzierte Gegenstände des Anlagevermögens haben wir in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns anhand der nachvollzogenen Vorgehensweise zur Abrechnung bzw. Veranlagung und anhand

einer Forderungsanalyse überzeugt. Darüber hinaus haben wir die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebes des Abwasserbetriebes.

Die Prüfung der Umsatzerlöse erfolgte im Wesentlichen durch Plausibilisierung der Auswertungen und sonstigen Aufzeichnungen über erhobene Gebühren unter Einbezug der Vorjahreswerte, der Abstimmung der vertragsgemäßen Abrechnung der Durchleitentgelte, der Überprüfung des ermittelten Zuschusses zur Straßenentwässerung anhand der Nachkalkulation umlagefähiger Kosten sowie durch Prüfung des IKS. Ab dem Wirtschaftsjahr 2017 erfolgt die Gebührenerhebung durch eigenes Personal ohne Inanspruchnahme des bisherigen Dienstleisters, Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH. Die Prüfung der Abgrenzung aufgrund der rollierenden Jahresverbrauchsablesung erfolgte unter Beachtung des Prüfungshinweises (IDW PH 9.314.1).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden insbesondere anhand bestehender Verträge (Kreditverträge, Vertrag über das Bereitstellen, Vorhalten und Liefern von Trinkwasserzählerdaten, Vertrag zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung, Mietverträge), der Einsichtnahme in Eingangrechnungen sowie gezielter Stichproben in einzelne wesentliche Positionen geprüft.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung erfolgte unter Zugrundelegung des Fragenkataloges zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss werden unter Verwendung des Programmes "GDILine - Finanzbuchhaltung" der GDI Gesellschaft für Datentechnik und Informationssysteme mbH, Landau, erstellt. Für die genutzten Programme liegt eine Bescheinigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung vor. Die Gebühren- und Verbrauchsabrechnung erfolgt im Wesentlichen unter Verwendung der Software Caigos, der Caigos GmbH, Kirkel.

Das von dem Abwasserbetrieb im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung, das IKS und der Datenfluss ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Im Jahr 2017 kam es jedoch infolge der erheblichen Prozess- und Softwareanpassungen zu Arbeitsrückständen, die nicht immer die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zuließen. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Abwasserbetriebes grundsätzlich angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Abwasserbetriebes entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab diesbezüglich keine weiteren Beanstandungen.

1.2. Jahresabschluss

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital, unterliegt der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 32 SächsEigBVO. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde pflichtgemäß nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der SächsEigBVO und der Betriebssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem differenzierten Schema des § 266 HGB unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 SächsEigBVO. Danach wurde die Gliederung des immateriellen Vermögens um die Position "Dienstbarkeiten" und das Sachanlagevermögen um die Positionen "Verteilungsanlagen" sowie "sonstige Betriebsvorrichtungen" erweitert. Darüber hinaus werden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital als gesonderte Positionen in der Bilanz ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurden nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB und unter Berücksichtigung von § 28 SächsEigBG aufgestellt.

In dem von dem Abwasserbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnungen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Die gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig dargestellt.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde nach unserer Prüfung ordnungsgemäß aus dem Inventar und der Buchführung sowie aus den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung angesetzt und bewertet.

1.3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Abwasserbetriebes nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zutreffend dargestellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die im Lagebericht erläuterten wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Erläuternd hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufes und der Lage des Eigenbetriebes zu enthalten. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Abwasserbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Abweichungen ergeben sich aus dem Bilanzrichtliniengesetz. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3). Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geben wir noch folgende Erläuterungen:

Erhaltene Investitions- und Ertragszuschüsse werden passiviert und entsprechend der planmäßigen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst. Die Auflösung erfolgt zu Gunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nennwerten bzw. in Höhe der hochgerechneten Verbrauchswerte infolge der rollierenden Verbrauchsablesung angesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch Einzelwertberichtigungen auf nicht im Folgejahr ausgeglichene Forderungen in Höhe von TEuro 115,0 (Vj. TEuro 27,6) Rechnung getragen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben der Rückstellung für Mängelbeseitigung (TEuro 27,8) und der Rückstellung für Jahresabschlusskosten (TEuro 6,6) im Wesentlichen die Rückstellung für den Gebührenaussgleich in Höhe von TEuro 861,0 (VJ. TEuro 839,5). Die Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen hat zum Teil Restlaufzeiten bis zu 4 Jahren. Für die Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über ein Jahr wurde unter Beachtung der maßgebenden Zinssätze eine Abzinsung vorgenommen.

2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Wirtschaftsjahr wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

2.4. Aufgliederungen und Erläuterungen

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Die Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

a) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang-/mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 2016:

	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
VERMÖGENSSTRUKTUR						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	133,4	0,2	120,1	0,2	13,3	11,1
Sachanlagen	<u>57.031,6</u>	<u>93,0</u>	<u>56.953,1</u>	<u>94,0</u>	<u>78,5</u>	<u>0,1</u>
	57.165,0	93,2	57.073,2	94,2	91,8	0,2
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
- Forderungen LuL	1.623,1	2,6	1.270,8	2,1	352,3	27,7
- Forderungen ggü. Stadt Freital	4,6	0,0	31,5	0,1	-26,9	-85,4
- Sonstige Vermögensgegenstände	<u>586,8</u>	<u>1,0</u>	<u>55,7</u>	<u>0,1</u>	<u>531,1</u>	<u>953,5</u>
	2.214,5	3,6	1.358,0	2,3	856,5	63,1
- Liquide Mittel	<u>1.945,1</u>	<u>3,2</u>	<u>2.136,0</u>	<u>3,5</u>	<u>-190,9</u>	<u>-8,9</u>
	4.159,6	6,8	3.494,0	5,8	-190,9	-5,5
Gesamtvermögen	<u>61.324,6</u>	<u>100,0</u>	<u>60.567,2</u>	<u>100,0</u>	<u>757,4</u>	<u>1,3</u>

Das Anlagevermögen erhöhte sich im Wirtschaftsjahr um TEuro 91,8. Den getätigten Investitionen in Höhe von TEuro 1.254,3 stehen Abschreibungen in Höhe von TEuro 1.162,5 gegenüber.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus den Nachforderungen für Abwassergebühren.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um TEuro 531,1 auf TEuro 586,8 gestiegen und beinhalten im Wesentlichen Fördermittel für Investitionen gegenüber der Sächsischen Aufbaubank. Die Investitionen in die "Kanalnetzerneuerung 2016 und 2017", Kanalauswechslung Lutherstraße/Anbindung Hüttenstraße sowie Blumenstraße in Freital wurden abgeschlossen. Die Auszahlung der Fördermittel zur anteiligen Finanzierung der aktivierten Herstellungskosten erfolgt im Folgejahr.

Der Abbau der liquiden Mittel resultiert insbesondere aus den Auszahlungen für Investitionen von TEuro 1.254,3, die im Wesentlichen über Zuschüsse (TEuro 793,6) und Darlehensneuaufnahmen (TEuro 700,0) refinanziert wurden.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
KAPITALSTRUKTUR						
Langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
- Rücklagen	21.816,4	35,6	21.091,0	34,8	725,4	3,4
- Gewinnvortrag	681,0	1,1	725,4	1,2	-44,4	-6,1
- Jahresüberschuss	564,0	0,9	681,0	1,1	-117,0	-17,2
	<u>23.061,4</u>	<u>37,6</u>	<u>22.497,4</u>	<u>37,1</u>	<u>564,0</u>	<u>2,5</u>
Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen						
	19.565,5	31,9	19.162,4	31,6	403,1	2,1
Fremdkapital						
- gegenüber Kreditinstituten	16.476,6	26,9	16.503,9	27,2	-27,3	-0,2
	<u>59.103,5</u>	<u>96,4</u>	<u>58.163,7</u>	<u>95,9</u>	<u>939,8</u>	<u>1,6</u>
Mittel-/Kurzfristig verfügbares Kapital						
Sonstige Rückstellungen	896,5	1,5	875,2	1,4	21,3	2,4
Verbindlichkeiten						
- gegenüber Kreditinstituten	795,8	1,3	829,3	1,4	-33,5	-4,0
- erhaltene Anzahlung	110,7	0,2	0,0	0,0	110,7	--
- Verbindlichkeiten LuL	265,1	0,4	375,6	0,7	-110,5	-29,4
- Verbindlichkeiten ggü. Stadt Freital	65,2	0,1	195,9	0,4	-130,7	-66,7
- Sonstige Verbindlichkeiten	23,4	0,0	61,5	0,1	-38,1	-62,0
Rechnungsabgrenzungsposten	64,4	0,1	66,0	0,1	-1,6	-2,4
	<u>2.221,1</u>	<u>3,6</u>	<u>2.403,5</u>	<u>4,1</u>	<u>-182,4</u>	<u>-7,6</u>
Gesamtkapital	<u>61.324,6</u>	<u>100,0</u>	<u>60.567,2</u>	<u>100,0</u>	<u>757,4</u>	<u>1,3</u>

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2017 um TEuro 564,0 auf TEuro 23.061,4 erhöht. Dies ist auf das Jahresergebnis des Berichtsjahrs zurückzuführen. Die Zuführung zu den Rücklagen resultiert aus der Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnvortrags zum 1. Januar 2017.

Der Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen erhöhte sich im Wirtschaftsjahr um TEuro 403,1. Die Zugänge der als Ertragszuschüsse gewährten Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2016 betreffen im Wesentlichen die Maßnahmen der Kanalnetzenerneuerung 2016 und 2017 sowie die Auswechslung der Mischwasserkanäle Lutherstraße/Anbindung Hüttenstraße sowie Blumenstraße in Freital (TEuro 634,2), Entwässerungspauschalen für die Regen- und Mischwasserkanäle im Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen Kohlenstr., Weißiger Str. und Baumschulenstr. (TEuro 154,4). Die Zugänge aus privaten Beiträgen für Grundstücksanschlüsse betragen TEuro 37,9. Den Zugängen stehen Auflösungen in einer Gesamthöhe von TEuro 390,5 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellung für Gebührenüberdeckung von TEuro 861,0.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 60,8 gesunken. Dabei standen Kreditaufnahmen in Höhe von TEuro 700,0 sowie Abgrenzungen in Höhe von TEuro 8,8 der Summe der Kredittilgungen von TEuro 769,6 gegenüber.

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen bereits vereinnahmte Abschläge, welche dem folgenden Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind. Die Gebührenerhebung wird ab dem 1. Januar 2017 durch den Abwasserbetrieb selbst vorgenommen. Zum 31. Dezember 2016 erfolgte daher eine stichtagsbezogene Abrechnung, so dass im Vorjahresvergleich kein Ausweis von erhaltenen Anzahlungen erfolgt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 110,5. Die Verbindlichkeiten betreffen vorwiegend die Abrechnungen des Einleitungsentgeltes durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital beinhalten im Wesentlichen die Schlussabrechnung für den Straßenentwässerungszuschuss, die Abrechnung von Personalkosten sowie eine Rückzahlung aus einer zu hohen Weitergabe von Fördermitteln. Die Minderung im Vergleich zum Vorjahr liegt darin begründet, dass zum 31. Dezember 2016 Rückzahlungsverpflichtungen für das Wirtschaftsjahr 2015 und 2016 bestanden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigen im Wesentlichen kreditorische Debitoren, welche im Vorjahresvergleich um TEuro 38,1 geringer ausfallen.

Unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten beträgt das langfristig verfügbare Kapital 96,4 % der Bilanzsumme (Vj. 95,9 %). Das Anlagevermögen ist somit vollständig fristenkongruent finanziert.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	%	%	%
Anlagenintensität			
<u>Anlagevermögen x 100</u>			
Gesamtvermögen	93,2	94,2	98,5
bilanzielle Eigenkapitalquote			
<u>Eigenkapital x 100</u>			
Gesamtkapital	37,6	37,1	27,7
wirtschaftliche Eigenkapitalquote			
<u>(Eigenkapital + Ertragszuschüsse) x 100</u>			
Gesamtkapital	69,5	68,8	73,5
Anlagendeckungsquote I			
<u>Eigenkapital x 100</u>			
Anlagevermögen	40,4	39,5	28,1

b) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	TEuro	TEuro
Laufende Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	564,0	681,0
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.162,5	1.122,9
+ Zunahme der Rückstellungen	21,3	151,5
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-390,5	-384,4
+/- Abnahme/ Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-270,2	2,2
-/+ Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-202,6	-70,4
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>548,8</u>	<u>588,8</u>
	1.433,3	2.091,6
Investitionstätigkeit		
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-43,1	-74,8
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.211,2	-670,6
+ Erhaltene Zinsen	<u>0,1</u>	<u>3,7</u>
	-1.254,2	-741,7
Finanzierungstätigkeit		
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	700,0	0,0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-769,6	-861,1
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	207,3	359,0
- Gezahlte Zinsen	<u>-507,7</u>	<u>-592,5</u>
	-370,0	-1.094,6
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	<u>-190,9</u>	<u>255,3</u>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.136,0	1.880,7
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.945,1</u>	<u>2.136,0</u>
Veränderung Finanzmittelfonds	<u>-190,9</u>	<u>255,3</u>

Die Liefer- und Leistungsbeziehungen mit der Stadt Freital werden in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet.

c) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2017 und 2016 zeigt nachstehendes Bild der Ertragslage:

	01.01. bis 31.12.2017		01.01. bis 31.12.2016		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	5.899,1	93,6	5.899,6	93,4	-0,5	0,0
sonstige betriebl. Erträge	404,2	6,4	418,4	6,6	-14,2	-3,4
Gesamtleistung	6.303,3	100,0	6.318,0	100,0	-14,7	-0,2
Fremdleistungen	3.243,5	51,6	3.283,4	52,0	-39,9	-1,2
Abschreibungen	1.162,5	18,4	1.122,9	17,8	39,6	3,5
sonstiger betriebl. Aufwand	784,5	12,4	660,6	10,5	123,9	18,8
Zinsen und ähnliche Erträge	0,2	0,0	22,4	0,4	-22,2	-99,1
Zinsen und ähnliche Aufwend.	549,0	8,7	592,5	9,4	-43,5	-7,3
Jahresergebnis	564,0	8,9	681,0	10,7	-117,0	-17,2
Jahresergebnis - vor Zinsaufwand	1.113,0	17,6	1.273,5	19,8	-160,5	-12,6
- vor Zinsaufwand und Abschreibungen	2.275,5	36,0	2.396,4	37,5	-120,9	-5,0

Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren in Höhe von TEuro 4.642,2 sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 176,4 gesunken, da sich die Verbrauchsmengen gegenüber dem Vorjahr vermindert haben. Darüber hinaus erfolgte im Wirtschaftsjahr 2017 kein Zuschuss für Fremdwasserentsorgung (Vj. TEuro 177,7), da der Anteil an Fremdwasser durch die bisher vorgenommenen Investitionen in das Kanalnetz entsprechend gemindert werden konnte. Diese Veränderungen wurden durch einen höheren Zuschuss zur Straßenentwässerung in Höhe von TEuro 1.101,3 (Vj. TEuro 951,4), höhere Einleitungsentgelte (TEuro 96,2; Vj. TEuro 91,9) und der Steigerung der übrigen Umsatzerlöse kompensiert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von TEuro 224,8 (Vj. TEuro 219,5) und die Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEuro 165,7 (Vj. TEuro 165,0).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen vor allem das Betriebsführungsentgelt (TEuro 754,5) sowie das Abwassereinleitungsentgelt gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden (TEuro 2.298,1). Den wesentlichen Steigerungen des Betriebsführungsentgeltes (TEuro 57,1) und des Abwassereinleitungsentgeltes (TEuro 9,5) stehen Einsparungen bei den Aufwendungen für die Bestandserfassung und -entwicklung (TEuro 102,5) sowie den Kanaluntersuchungen (TEuro 9,3) gegenüber.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 123,9 gestiegen. Ursächlich hierfür sind insbesondere die erhöhten Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen um TEuro 31,2, die höheren Kosten aus der Personalumlage um TEuro 45,8 sowie die Wertberichtigung von Forderungen um TEuro 65,0.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesgerichtshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG sind in Anlage 9 beigefügt. Unsere Prüfung hat mit Ausnahme

- der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Fragenkreis 7d)
- des Versäumnisses zur Aufstellung des Zwischenberichtes zum 30. Juni 2017 (Fragenkreis 3b und 10a)
- der im Jahr 2017 unterjährig nicht vollständig zeitnah geführten Bücher (Fragenkreis 3c)

keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlage 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage 4) des Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital, unter dem Datum vom 15. Juni 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.



Dresden, 15. Juni 2018

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin


Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

G. Anlagen

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2017	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	3
Lagebericht zum Jahresabschluss 2017	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Erläuterungen zu den Bilanzpositionen und zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	10

B I L A N Z

zum 31. Dezember 2017

**Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital**

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro		31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Allgemeine Rücklage	21.816.411,97	21.090.962,74
1. Entgeltlich erworbene Software	80.353,98	68.261,26	II. Gewinnvortrag	681.025,48	725.449,23
2. Dienstbarkeiten	<u>53.087,29</u>	<u>51.831,43</u>	III. Jahresüberschuss	563.959,34	681.025,48
	133.441,27	120.092,69	B. Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen	19.565.544,31	19.162.421,58
II. Sachanlagen			C. Rückstellungen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.615,17	5.615,17	1. sonstige Rückstellungen	896.503,63	875.220,90
2. Verteilungsanlagen	56.974.105,61	56.910.666,94	D. Verbindlichkeiten		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.495,07	4.863,52	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.272.435,22	17.333.184,97
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>47.407,78</u>	<u>31.977,76</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 795.780,46 (Euro 829.316,40)		
	57.031.623,63	56.953.123,39	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 16.476.654,76 (Euro 16.503.868,57)		
B. Umlaufvermögen			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	110.696,34	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265.133,91	375.590,15
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.623.141,79	1.270.847,38	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 251.469,63 (Euro 343.776,75)		
2. Forderungen gegen die Stadt Freital	4.550,00	31.514,09	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	65.206,35	195.865,69
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>586.745,65</u>	<u>55.654,44</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 65.206,35 (Euro 195.865,69)		
	2.214.437,44	1.358.015,91	5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>23.352,93</u>	<u>61.497,89</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.945.135,30	2.135.964,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 23.352,93 (Euro 61.497,89)	17.736.824,75	17.966.138,70
	_____	_____	E. Rechnungsabgrenzungsposten	64.368,16	65.977,36
	61.324.637,64	60.567.195,99		_____	_____
	=====	=====		61.324.637,64	60.567.195,99

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlage 2

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

**Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital**

	2017 Euro	2016 Euro
1. Umsatzerlöse	5.899.060,41	5.899.591,26
2. sonstige betriebliche Erträge	404.171,47	418.451,19
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.243.525,56	3.283.431,85
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	1.162.461,63	1.122.902,76
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	784.456,14	660.559,08
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	141,50	22.390,26
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	548.970,71	592.513,54
8. Ergebnis nach Steuern	563.959,34	681.025,48
9. Jahresüberschuss	563.959,34	681.025,48

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017

1. Allgemeines

Mit Beschluss Nr. 98/051 des Stadtrats der Stadt Freital vom 08.06.1998 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserentsorgung vorzubereiten. Zur Gründung des Eigenbetriebs mit dem Namen „Abwasserbetrieb der Stadt Freital“ kam es in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Freital am 10.09.1998, in der mit dem Beschluss Nr. 98/078 die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital (BSatzgAW) verabschiedet wurde. Die Betriebssatzung vom 18.09.1998 trat zum 01.01.1999 in Kraft.

Zwischenzeitlich wurde die Betriebssatzung mehrmals geändert. Sie liegt derzeit in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.11.2010 vor.

Die Verwaltungsorgane des Abwasserbetriebs sind der Stadtrat der Stadt Freital, der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Im Finanz- und Verwaltungsausschuss sind der Oberbürgermeister als Vorsitzender und folgende Stadträte als Mitglieder vertreten:

Uwe Rumberg (Vorsitzender)	Oberbürgermeister der Stadt Freital,
Jutta Ebert,	Rentnerin,
Alexander Frenzel,	Geschäftsführer,
Frank Gliemann	Hotelier,
Peter Heinzmann,	Dipl. Informatiker (im Ruhestand),
Thomas Käsemodel,	Ausbilder,
Norbert Mayer,	selbständiger Kaufmann,
Michael Richter,	Sozialpädagoge (bis 31.12.2017),
Martin Rülke,	Schulleiter
Katrin Schulze,	Rechtsanwältin,
Dr.-Ing. Olaf Wasner,	Rentner,
Heidrun Weigel,	Angestellte,
Roland Willing,	Steuerfachangestellter (seit 01.01.2018).
Klaus Wolfram,	Schornsteinfegermeister

Im Technischen und Umweltausschuss sind der Zweite Bürgermeister als Vorsitzender und folgende Stadträte als Mitglieder vertreten:

Jörg-Peter Schautz (Vorsitzender),	Zweiter Bürgermeister der Stadt Freital,
Klaus Dimter	Geschäftsführer Dienstleister
Torsten Heger,	Polizeibeamter,
Peter Heinzmann,	Dipl. Informatiker (im Ruhestand),
Uwe Jonas,	Angestellter,
Norbert Meyer,	Rechtsanwalt
Dr. Hans Müller,	Rentner,
Jörg Müller,	selbständiger Raumausstatter,
Reinhard Nagel,	Selbständiger (bis 12.01.2017),
Harry Retz,	selbständiger Versicherungsmakler,
Wolfgang Schneider,	Angestellter,
Günter Specht,	Geschäftsführer,
Lars Tschirner,	Bädermeister,
Steffen Üregi,	Regierungsrat (seit 09.02.2017).

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses sowie des Technischen und Umweltausschusses Entschädigungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der seit 01.01.2011 gültigen Fassung vom 08.04.2011 (Sitzungsgeld Stadtrat in Höhe von 60,00 EUR, Sitzungsgeld der Ausschusssitzungen in Höhe von 30,00 EUR). In der vom Abwasserbetrieb zu tragenden Personal- und Verwaltungskostenumlage sind diese über Pauschalen berücksichtigt.

Als Betriebsleiter im Berichtszeitraum war Herr Daniel Hartig bestellt. Die Angaben der Bezüge unterbleiben nach § 286 Abs. 4 HGB.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2017 insgesamt drei Arbeitnehmer. Die entsprechenden Stellen sind im Stellenplan des Eigenbetriebs ausgewiesen. Die Abrechnung der Bezüge erfolgt durch die Stadtverwaltung, Sachgebiet Personal. Die angefallenen Personalkosten werden im Rahmen der inneren Verrechnung zwischen Eigenbetrieb und Stadthaushalt ausgeglichen.

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebs wurde nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen §§ 266 und 275 HGB, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren angewendet wurde.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde um folgende Positionen erweitert:

Die Aktivseite wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des Eigenbetriebs um folgende Positionen ergänzt:

- Dienstbarkeiten,
- Verteilungsanlagen,
- Sonstige Betriebsvorrichtungen,
- Forderungen gegen die Stadt Freital.

Ebenso wurden folgende Ergänzungen der Passivseite vorgenommen:

- Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen bei Anlagen mit begrenzter Nutzungsdauer linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Dienstbarkeiten wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und entsprechen den geleisteten Entschädigungszahlungen zur Eintragung der Rechte in das Grundbuch. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Für das auf den Abwasserbetrieb zum 01.01.1999 übertragene Anlagevermögen wurden entsprechende Zeitwerte ermittelt und als Anschaffungskosten den Abschreibungen zu Grunde gelegt. Auf der Passivseite erfolgte eine korrespondierende Einlage in die Allgemeine Rücklage.

Für Anlagen, welche von Erschließungsträgern unentgeltlich an den Abwasserbetrieb Stadt Freital übertragen worden sind, wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt, soweit diese ermittelbar waren. Anderenfalls wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten vergleichbarer Anlagen, rückindiziert auf das jeweilige Baujahr als Ersatzwert angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen bei Anlagen mit begrenzter Nutzungsdauer linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem jeweiligen Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in Höhe der erkennbaren Risiken vorgenommen.

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital werden unsaldiert ausgewiesen.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert in die Bilanz eingegangen.

Die Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen beinhalten sowohl von Dritten ausgereichte Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen als auch von Erschließungsträgern an den Abwasserbetrieb kosten- und lastenfrei übertragenes Anlagevermögen. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der betroffenen Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu berücksichtigen sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Bei ursprünglich langfristigen Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag nur noch bis zu einem Jahr beträgt, kommt das Abzinsungswahlrecht zur Anwendung. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzpositionen - Aktiva

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software sowie Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) für Abwasseranlagen auf fremdem Grund und Boden (31.12.2017: 133.441,27 EUR).

Das Sachanlagevermögen setzt sich aus Grundstücken und Bauten, Verteilungsanlagen, Sonstigen Betriebsvorrichtungen sowie den Anlagen im Bau zusammen und hatte zum 31.12.2017 einen Restbuchwert von 57.031.623,63 EUR.

		Nutzungsdauer
Software:		3 Jahre
Bauten:	Bauliche Teile der Pumpwerke	40 Jahre
Verteilungsanlagen:	Mischwasserkanäle	80 Jahre
	Regenwasserkanäle	80 Jahre
	Schmutzwasserkanäle	66 Jahre
	Zugehörige Hausanschlüsse	analog Kanäle
	Technische Teile der Pumpwerke	15 Jahre
Sonstige Betriebsvorrichtungen:	Regenüberlauf- und Regenrückhaltebauwerke	50 Jahre
	Messeinrichtungen	40 Jahre

Die Entwicklung (Zugänge, Umbuchungen) der einzelnen Bestandteile auf der Basis der Vorjahreswerte ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang, Seite 11) dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum 31.12.2017 mit einem Wert in Höhe von insgesamt 2.214.437,44 EUR ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Forderungen aus abgerechnetem Abwasseranfall	547.317,67	1.233.223,28
Forderungen aus hochgerechnetem Abwasseranfall	1.083.217,85	0,00
sonstige Forderungen (Einleitentgelte, Anschlussgebühren, Fäkaliengebühren etc.)	107.574,07	65.262,82
Einzelwertberichtigungen	-114.967,80	-27.638,72
Summe Forderungen Lieferungen und Leistungen	1.623.141,79	1.270.847,38
Verwaltungs- und Personalkostenumlage (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)	4.550,00	31.514,09
Summe Forderungen gegen die Stadt Freital	4.550,00	31.514,09
Forderungen aus Fördermitteln	586.213,53	0,00
Forderungen gegen Finanzamt aus Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag	5,23	5,23
Sonstige Forderungen	526,89	55.649,21
Summe sonstige Vermögensgegenstände	586.745,65	55.654,44
Gesamtsumme	2.214.437,44	1.358.015,91

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr vollständig Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Die zum 31.12.2017 auf den laufenden Konten bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (1.590.292,26 EUR) sowie der Commerzbank AG (354.843,04) vorhandenen Guthaben beliefen sich auf insgesamt 1.945.135,30 EUR.

Bilanzpositionen - Passiva

Das in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

Eigenkapitalart	Stand 31.12.2017	Veränderun- gen	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	21.816.411,97	725.449,23	21.090.962,74
Gewinnvortrag	681.025,48	-725.449,23 681.025,48	725.449,23
Jahresüberschuss 2016		-681.025,48	681.025,48
Jahresüberschuss 2017	563.959,34		
Summe Eigenkapital	23.061.396,79	563.959,34	22.497.437,45

Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen

	Stand 31.12.2017	Zugänge	Auflösung	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
als Ertragszuschüsse gewährte Landeszuwendungen zum Bau bzw. zur Sanierung von Abwasseranlagen	11.136.452,54	755.737,45	224.792,78	10.605.507,87
Anlagevermögen, das dem Abwasserbetrieb durch Erschließungsträger kostenfrei übertragen wurde	5.862.880,25	37.891,39	120.735,71	5.945.724,57
davon Kostenanteile Privater im Zuge der Errichtung von Grundstücksanschlüssen		37.891,39		
Übernahme Erschließungsanlagen	2.566.211,52	0	44.977,62	2.611.189,14
Summe Sonderposten	19.565.544,31	793.628,84	390.506,11	19.162.421,58

In dieser Übersicht werden Zuschüsse Dritter zum Anlagevermögen des Abwasserbetriebs dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fördermittel des Freistaates Sachsen bzw. der Europäischen Union. Zu beachten ist dabei, dass bewilligte Fördermittel zum Bilanzstichtag bereits als Forderungen gegenüber dem Fördermittelgeber und damit als Zugang abgebildet werden, deren tatsächliche Zahlung jedoch erst im folgenden Wirtschaftsjahr zu verzeichnen ist.

Erschließungsanlagen privater Bauträger werden nach Abschluss der Erschließung und Beschluss durch den Stadtrat in das Eigentum des Abwasserbetriebs übernommen. Da die Übernahme unentgeltlich erfolgte, ist für die Vermögensgegenstände ein korrespondierender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.

Gleiches gilt für die Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und für Zuschüsse der Grundstückseigentümer bei besonderen (z. B. überlangen) Hausanschlüssen.

Sonstige Rückstellungen

	Stand 31.12.2017	Neubildung/ Aufzinsung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	860.958,46	241.856,11	0,00	220.362,33	839.464,68
Ausstehende Rechnungen für Mängelbeseitigungen	27.833,05	0,00	0,00	0,00	27.833,05
Abwasserabgabe	1.112,12	612,12	0,00	823,17	1.323,17
Jahresabschlusskosten	6.600,00	6.600,00	0,00	6.600,00	6.600,00
Summe Sonstige Rückstellungen	896.503,63	249.068,23	0,00	227.785,50	875.220,90

Die Rückstellung für den Gebührenaussgleich resultiert aus der Nachkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2012 bis 2016. Die ertragswirksame Auflösung beginnt mit dem Wirtschaftsjahr 2017 und führt im Ergebnis zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses 2017. Aus diesem Grund wurde im Wirtschaftsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 220.362,33 EUR ertragswirksam aufgelöst und verbessert somit das Jahresergebnis 2017.

Für die im Wirtschaftsjahr 2017 festgestellte Kostenüberdeckung wurde im Gegenzug eine Rückstellung in Höhe von 209.459,46 EUR gebildet. Diese fließt dann wiederum kostenmindernd in künftige Gebührenkalkulationen nach dem Kalenderjahr 2019 ein.

Die sonstigen Rückstellungen haben, mit Ausnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in der entsprechenden Anlage zum Anhang (Seite 12) dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionsdarlehen (ohne Zinsabgrenzung) belaufen sich zum 31.12.2017 auf insgesamt 17.210.202,25 EUR (Vorjahr 17.273.494,59 EUR). Die Besicherung der Kredite erfolgt mittels kommunaler Haftung.

Im Folgenden ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dargestellt:

Gläubiger	Betrag (EUR)
Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden	214.561,27
Drebau GmbH	15.799,84
Technische Werke Freital GmbH	10.837,58
Bürgschaftseinbehalte	13.664,28
Weitere Verbindlichkeiten (im Einzelfall < 5.000,00 EUR)	10.270,94
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	265.133,91

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital sind ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und belaufen sich zum 31.12.2017 auf 65.206,35 EUR (Vorjahr 195.865,69 EUR) und resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnung der Straßenentwässerungskosten des Jahres 2017.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage zum Anhang, Seite 12) zu entnehmen.

Sonstige Verpflichtungen aus der Investitionstätigkeit zur Herstellung von Anlagevermögen (Bestellobligo) bestehen in Höhe von 175,5 TEUR (Vorjahr 81,0 TEUR). Diese resultieren aus beauftragten jedoch zum 31.12.2017 noch nicht abgeschlossenen und abgerechneten Baumaßnahmen.

Des Weiteren bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträgen mit

Laufzeiten	bis 1 Jahr	TEUR	754,5
	über 1 bis 5 Jahre	TEUR	0
	über 5 Jahre	TEUR	0

Außerdem ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Abwassereinleitungsvertrag mit der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 9.416,2 TEUR (davon für 2018: 2.317,1 TEUR).

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die im Wirtschaftsjahr 2017 erzielten Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus

- der Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung,
- der Erhebung von Entgelten für die Ein- und Durchleitung von Abwasser aus Umlandgemeinden bzw. Zweckverbänden,
- der Abwälzung der Abwasserabgabe sowie
- den städtischen Anteilen für die Straßenentwässerung und Fremdwasserbeseitigung.

Leistungseinheit	Beträge [EUR]		
	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
Abwassergebühren	4.642.244,78	4.168.600	4.818.709,79
Fäkaliengebühren	21.569,96	25.200	25.547,88
Durchleitentgelt Tharandt	38.753,00	40.100	42.396,20
Einleitentgelt AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	24.555,95	20.200	25.545,98
Einleitentgelt Bannewitz	32.926,09	40.500	23.955,31
Straßenentwässerungskostenanteil	1.101.268,85	1.134.200	951.378,75
Fremdwasserentsorgungskostenanteil	0,00	0,00	177.653,97
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-209.459,46	0,00	-197.102,67
Abwälzung Abwasserabgabe	1.033,22	3.000	0,00
sonstige Erlöse/Bescheide	1.900,00	0,00	1.916,75
sonstige Erlöse Abwasser-Probe	1.310,37	0,00	1.079,60
Zuwendungen für Org.KKA	810,00	0,00	930,00
Erlöse aus Weiterberechnung Kosten	20.021,12	0,00	22.415,50
Erlöse aus Mahngebühren/Porto	155,00	0,00	3.555,00
Erträge aus der Auflösung Nutzungsentgelt	1.609,20	0,00	1.609,20
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	220.362,33	241.200	0,00
Summe Umsatzerlöse	5.899.060,41	5.673.000	5.899.591,26

Im Übrigen wird auf die Mengenbilanz im Lagebericht verwiesen.

Der Ausweis der Umsatzerlöse erfolgte unter Berücksichtigung der Neuerungen gemäß Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ertragsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
Auflösung der Sonderposten	390.506,11	380.000	384.454,88
Auflösung von Rückstellungen (periodenfremd)	0,00	241.200	5.644,91
Auflösung Einzelwertberichtigungen (periodenfremd)	13.471,98	0	19.557,51
Verwaltungsgebühren, Zwangs- und Bußgelder	192,39	10.000	348,01
Sonstige Erträge	0,99		8.445,88
Summe sonstige betriebliche Erträge	404.171,47	631.200	418.451,19

Entsprechend den kaufmännischen Grundsätzen sind ausstehende Forderungen, bei denen das Risiko eines Ausfalls besteht, bereits im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Im Wege der Einzelwertberichtigung werden diese ergebniswirksam als Aufwand gebucht und mindern somit das Jahresergebnis. Mit Feststehen des endgültigen Ausfalls dieser Forderungen wird eine buchhalterische Umbuchung erforderlich. Dabei stehen den Erträgen aus der Auflösung der Einzelwertberichtigungen Aufwendungen aus Forderungsverlusten in gleicher Höhe gegenüber, sodass sich diese Umbuchung insgesamt ergebnisneutral auswirkt.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Aufwandsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
Einleitentgelt Stadtentwässerung Dresden	2.298.132,34	2.308.500	2.288.627,05
Betriebsführung TWF - Technische Werke Freital GmbH	754.459,92	789.700	697.339,92
Bestandserfassung und -dokumentation	78.846,48	80.000	181.368,08
Kanaluntersuchungen	36.744,02	50.000	46.021,62
Kanalgutberäumung	7.154,96	10.000	4.361,79
Fäkalienentsorgung	18.697,64	21.200	21.467,51
Laboranalysen	24.960,25	30.000	24.858,05
Energiebezug	19.508,83	22.000	19.387,83
Aufwendungen Weiterbelastungen	5.021,12	0	0,00
Summe Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.243.525,56	3.311.400	3.283.431,85

Bei der Fäkalienentsorgung lag die erwartete Entsorgungsmenge bei 1,0 Tm³, tatsächlich wurden 1,0 Tm³ fäkalhaltige Abwässer bzw. Fäkalschlamm aus den dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgt. Im Vergleich zum Vorjahreswert (1,1 Tm³) ist die entsorgte Menge als konstant einzuschätzen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 waren im Ergebnis Abschreibungen in Höhe von 1.162.461,63 EUR (Vorjahr 1.122.902,76 EUR) zu verbuchen, der Planwert lag bei 1.120.700,00 EUR. Die Steigerung der Abschreibungen ist auf die nachträgliche Einbuchung bisher noch nicht aktivierter Erschließungsanlagen zurückzuführen. Den Mehraufwendungen stehen Mehrerträge in gleicher Höhe aus der Auflösung der korrespondierenden Sonderposten gegenüber.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwandsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
Instandhaltung und Wartung, Material	290.899,92	285.000	265.245,22
Gebühreneinzug Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH	120.753,81	65.000	126.252,66
Personalkosten und Verwaltungs- kostenumlage	179.051,58	171.300	139.783,82
Buchhaltung	43.807,44	44.000	43.807,44
Rechtsberatung, Fremdleistungen, Grundlagenstudien	24.228,08	39.500	30.253,04
Forderungsverluste/Niederschlagungen	87.486,45	0	22.494,53
Sonstige Aufwendungen (teilweise periodenfremd)	38.228,86	72.100	32.722,37
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	784.456,14	676.900	660.559,08

Aus der Erhebung von Stundungszinsen konnten nicht geplante Zinserträge in Höhe von 141,50 EUR (Vorjahr 3.403,00 EUR) erwirtschaftet werden.

Dem stehen Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 516.574,06 EUR (Vorjahr 592.513,54 EUR) gegenüber. Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2017 gingen von einem Zinsbedarf in Höhe von 568.50000 EUR aus. Der Rückgang der Zinsaufwendungen ist insbesondere mit der Aufnahme von aktuell zinsgünstigen Darlehen des freien Kapitalmarktes zur Finanzierung von Investitionen zu begründen.

Darüber hinaus entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von 32.396,65 EUR aus der Aufzinsung für Gebührenüberdeckung der gebildeten Rückstellungen für den Gebührenaussgleich.

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG Pflichtaufgabe der Stadt Freital. Somit erfüllt der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben und ist in Folge dessen nicht steuerpflichtig. Aus diesem Grund sind auch keine latenten Steuern zu berücksichtigen.

4. Nachtragsbericht

Im April 2018 wurde im Rahmen der Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses für 2013/2014 bekannt, dass der Abwasserbetrieb einen Abschnitt eines Regenwasserkanals, welcher durch das Stadtbauamt errichtet und finanziert wurde, teilweise in sein Vermögen übernehmen muss. Dabei handelt es sich um den Abschnitt, der sowohl für die Straßentwässerung, als auch zur Siedlungsentwässerung genutzt wird. Der Wert des zu übernehmenden Kanalabschnitts beläuft sich auf insgesamt 63,7 TEUR. Die entsprechende Auszahlung wird im Rahmen des Investitionsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgenommen werden.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nicht ergeben.

5. Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 681.025,48 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Des Weiteren schlägt die Betriebsleitung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 563.959,34 EUR (Vorjahr 681.025,48 EUR) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Ursachen für die Abweichungen vom Vorjahresergebnis bzw. vom Planwert (410.500.00 EUR) sind in diesem Anhang erläutert.

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 beträgt 5.200,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Freital, 13. Juni 2018

gez. Daniel Hartig
(Betriebsleiter)

Anlagenspiegel zum 31.12.2017

	Anschaffungs- u. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endstand	Anfangsstand	im Geschäftsjahr	aufgelaufene AfA auf Abgänge	Endstand	31.12.2017	31.12.2016	durchschnittl. AfA- Satz	durchschnittl. RBW
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbl. Schutz- u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten oder Werten	163.733,20	43.085,21	0,00	0,00	206.818,41	43.640,51	29.736,63	0,00	73.377,14	133.441,27	120.092,69	14,38%	64,52%
	163.733,20	43.085,21	0,00	0,00	206.818,41	43.640,51	29.736,63	0,00	73.377,14	133.441,27	120.092,69		
Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	546.344,83	0,00	0,00	0,00	546.344,83	162.208,59	13.716,64	0,00	175.925,23	370.419,60	384.136,24	2,51%	67,80%
2. Verteilungsanlagen	69.600.955,55	1.166.072,91	29.722,31	0,00	70.796.750,77	14.624.294,61	1.059.934,14	0,00	15.684.228,75	55.112.522,02	54.976.660,94	1,50%	77,85%
3. sonstige Betriebsvorrichtungen	2.204.292,51	0,00	0,00	0,00	2.204.292,51	648.807,58	58.705,77	0,00	707.513,35	1.496.779,16	1.555.484,93	2,66%	67,90%
4. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5.832,33	0,00	0,00	0,00	5.832,33	968,81	368,45	0,00	1.337,26	4.495,07	4.863,52	6,32%	77,07%
5. Anlagen im Bau	31.977,76	45.152,33	-29.722,31	0,00	47.407,78	0,00	0,00	0,00	0,00	47.407,78	31.977,76	0,00%	100,00%
	72.389.402,98	1.211.225,24	0,00	0,00	73.600.628,22	15.436.279,59	1.132.725,00	0,00	16.569.004,59	57.031.623,63	56.953.123,39		
	72.553.136,18	1.254.310,45	0,00	0,00	73.807.446,63	15.479.920,10	1.162.461,63	0,00	16.642.381,73	57.165.064,90	57.073.216,08		

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2017

Art der Verbindlichkeit		Bilanz	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.272.435,22 €	795.780,46 €	2.903.951,40 €	13.572.703,36 €
	<i>Vorjahr</i>	17.333.184,97 €	829.316,40 €	2.862.757,81 €	13.641.110,76 €
2.	Erhaltene Anzahlungen	110.696,34 €	110.696,34 €	- €	- €
	<i>Vorjahr</i>	- €	- €	- €	- €
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265.133,91 €	251.469,63 €	13.664,28 €	- €
	<i>Vorjahr</i>	375.590,15 €	343.776,75 €	31.813,40 €	- €
4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	65.206,35 €	65.206,35 €	- €	- €
	<i>Vorjahr</i>	195.865,67 €	195.865,67 €	- €	- €
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	23.352,93 €	23.352,93 €	- €	- €
	<i>Vorjahr</i>	61.497,89 €	61.497,89 €	- €	- €
	Summe	17.736.824,75 €	1.246.505,71 €	2.917.615,68 €	13.572.703,36 €
	Summe Vorjahr	17.966.138,68 €	1.430.456,71 €	2.894.571,21 €	13.641.110,76 €

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

1. Grundlagen des Abwasserbetriebs der Stadt Freital

Der Bereich der hoheitlichen Abwasserentsorgung der Stadt Freital (§ 50 Abs. 1 SächsWG) wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet keine eigenen Kläranlagen. Die Ableitung der Abwässer erfolgt in die Abwasserbehandlungsanlagen der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Die technische und teilweise kaufmännische Betriebsführung wird durch die TWF - Technische Werke Freital GmbH, Freital, übernommen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Wie bereits in vorangegangenen Wirtschaftsjahren wurden auch 2017 wieder Investitionen im Kanalnetz der Großen Kreisstadt Freital realisiert. So konnten im Bereich der Kanalnetzerneuerung mehrere Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelte es sich um Maßnahmen im Bereich Coßmannsdorf (Oberhausener Straße, Tulpenstraße, Anemonenstraße und Veilchenweg) sowie auf der Wigardstraße, Zum Freibad, Teile der Dresdner Straße und ein Kanalabschnitt auf der Blumenstraße.

Zur Umsetzung des Generalentwässerungsplanes wurde ein Kanalabschnitt im Bereich der Lutherstraße/Hüttenstraße ausgewechselt, um eine hydraulische Engstelle im Kanalnetz zu beseitigen. Außerdem wurde im Bereich Poisentelstraße/Hexenberg ein Regenüberlaufbauwerk ertüchtigt.

Nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Baumaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2017 und deren Volumen:

Maßnahmen	Volumen [EUR]
Kanalnetzerneuerung	445.500
GEP-Maßnahmen	425.200
Maßnahmen im Rahmen Straßenbau	172.200

Entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung ist der Jahresabschluss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen bzw. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durch den Stadtrat zu beschließen. Das Ziel zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb des dafür vorgegebenen zeitlichen Rahmens konnte im aktuellen Berichtszeitraum nicht erreicht werden. Auf Grund der Umstellung des Gebührenmaßstabes und der ab 2017 wieder beim Abwasserbetrieb liegenden Durchführung des Gebühreneinzuges waren erstmalig Daten und Belege für den Jahresabschluss aus dem neuen Abrechnungsprogramm zu generieren, was zu einmaligem Mehraufwand für Einrichtung und Abstimmung geführt hatte. In Folgejahren kann wieder von einer fristgerechten Aufstellung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Plan-Ist-Abweichungen wird auf den Anhang verwiesen.

2.2 Lage des Eigenbetriebs

Ertragslage

Der Abwasserbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Freital anfallende Abwasser entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu sozial verträglichen Benutzungsgebühren zu entsorgen. Mit dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 wird die in den vergangenen Jahren dafür geschaffene solide finanzielle Grundlage weiter gefestigt. Die betriebsbedingten Aufwendungen entwickeln sich im Rahmen der Erwartungen und bleiben zum Teil unter den in der Gebührenkalkulation veranschlagten Ansätzen. Darüber hinaus sind auch weiterhin Potentiale für Kostenoptimierungen zu suchen und konsequent umzusetzen, um auch künftig eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurde zum 01.01.2017 die Gebührenkalkulation überarbeitet und getrennte Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser eingeführt. Damit wird eine verursachungsgerechtere Verteilung der Abwassergebühren erreicht. Zu beachten ist dabei, dass durch die Neuregelung keine Abwassergebührenerhöhung stattfindet, da lediglich die bereits bisher vorhandenen betriebsbedingten Kosten auf zwei verschiedene Leistungen aufgeteilt werden.

Die Aufwendungen im Abwasserbereich werden ausschließlich über die Erhebung von 100%-kostendeckenden Verbrauchsgebühren refinanziert. Beiträge werden nicht erhoben. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2015 wurde die Erhebung eines Kostenersatzes für die Errichtung von Hausanschlüssen eingeführt. Im Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 konnten Erstattungen für Hausanschlüsse in Höhe von insgesamt 50,9 TEUR generiert werden.

Die im Rahmen der Gebührenkalkulation mit zu berücksichtigende Verzinsung des Eigenkapitals nach § 11 SächsKAG stellt keine Aufwandsposition im Sinne der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, sondern lediglich ein Element der Kostenrechnung dar. Insofern sollte bei vollständig erreichter Kostendeckung und keinen sonstigen Einflüssen die Eigenkapitalverzinsung den erwirtschafteten Jahresüberschuss ergeben.

Im Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2017 ergibt sich eine Kostenüberdeckung im Sinne von § 10 SächsKAG in Höhe von 209,5 TEUR (nach Abzinsung). Die Verrechnung wird frühestens im Kalkulationszeitraum ab 2020 erfolgen.

Die im Wirtschaftsjahr 2017 entstandene Kostenüberdeckung geht insbesondere auf höhere Erträge im Bereich der neu eingeführten Niederschlagswassergebühren zurück. Im Rahmen der Einführung der Niederschlagswassergebühr wurden die Grundstückseigentümer aufgefordert, Informationen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen beim Abwasserbetrieb einzureichen. Eine nicht unerhebliche Anzahl Eigentümer hat bisher keine entsprechende Rückmeldung abgegeben, sodass entsprechend den abgaberechtlichen Vorschriften im Wege der Schätzung davon ausgegangen werden muss, dass alle Grundstücksflächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Insofern wird in diesen Fällen die Niederschlagswassergebühr auch für alle Flächen erhoben.

Im Ergebnis führt dies zu einer im Vergleich zur Gebührenkalkulation erhöhten gebührenrelevanten Fläche und folglich zu einer Kostenüberdeckung.

Unter Beachtung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht wurde im Wirtschaftsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 209,5 TEUR für den voraussichtlichen Ausgleich einer Kostenüberdeckung eingestellt. Dieser mindert das Jahresergebnis 2017 und wird im Jahr der Inanspruchnahme das jeweilige Jahresergebnis verbessern. Hierdurch wird sichergestellt, dass die notwendigen finanziellen Mittel zum Ausgleich der Kostenüberdeckung zur Verfügung stehen.

Mengenstatistik

Leistungseinheit	Menge [in m³]	
	2017	2016
m³ Schmutzwasser aus Stadtgebiet Freital	1.456.400	1.448.818
m³ fäkalhaltiges Abwasser	877	931
m³ Fäkalschlamm	114	164
m³ Abwasser aus Stadtgebiet Tharandt	352.300	385.420
m³ Schmutzwasser aus Verbandsgebiet AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	13.522	12.876
m³ Schmutzwasser aus Stadtgebiet Bannewitz	18.480	21.897

Umsatzerlöse - Statistik der Gebühren- und Entgeltsätze

Leistungseinheit	Gebühren- und Entgeltsätze [EUR]	
	2017	2016
je m³ Schmutzwasser	2,07	3,32
je m² zu veranlagende Fläche	0,84	-
je m³ fäkalhaltiges Abwasser	19,00	20,11
je m³ Fäkalschlamm	30,00	28,90
je m³ Abwasser aus Tharandt (nur Durchleitentgelt)	0,11	0,11
je m³ Schmutzwasser AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	1,816	1,981
je m³ Schmutzwasser aus Bannewitz	1,451	1,091

Leistungseinheit	2017 [%]	2016 [%]
Straßenentwässerungskostenanteil (Anteil der auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten und Erträge)	22,87	22,78
Fremdwasserentsorgungskostenanteil (Anteil des auf die Fremdwasserentsorgung entfallenden Aufwandes für die Ableitung nach Dresden)	0,00	30,00

Entsprechend dem Einleitvertrag mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, der eine Aufteilung in ein fixes Grundentgelt (Basisentgelt) und ein variables Arbeitsentgelt (Mengenentgelt) beinhaltet, setzen sich die konkreten Beträge wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt zusammen:

	2017	2016
Einleitmenge (in m³)	2.766.617	2.756.970
Einleitentgelt gesamt (in EUR)	2.298.132,34	2.288.627,05
davon Basisentgelt (in EUR)	1.733.833,80	1.723.539,65
davon Mengenentgelt (in EUR)	564.298,52	565.087,40
Mengeneinleitentgelt (pro m³)	0,204	0,205

Bedingt durch die direkte Abrechnung der Stadt Tharandt mit der Stadtentwässerung Dresden erfolgt bei den o. g. Darstellungen keine Berücksichtigung der von der Stadt Tharandt über das Freitaler Stadtgebiet nach Dresden geleiteten Abwassermengen. Die Stadt Tharandt zahlt an den Abwasserbetrieb lediglich ein Durchleitentgelt.

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnten auf der Grundlage der vorgenannten Werte im Vergleich mit dem Vorjahr die folgenden Umsatzerlöse erzielt werden:

Leistungseinheit	Beträge [EUR]		
	Ist 2017	Plan 2017	Ist 2016
Abwassergebühren	4.642.244,78	4.163.600	4.818.709,79
Fäkaliengebühren	21.569,96	25.200	25.547,88
Durchleitentgelt Tharandt	38.753,00	40.100	42.396,20
Einleitentgelt AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	24.555,95	20.200	25.545,98
Einleitentgelt Bannewitz	32.926,09	40.500	23.955,31
Straßenentwässerungskostenanteil	1.101.268,85	1.134.200	951.378,75
Fremdwasserentsorgungskostenanteil	0,00	0,00	177.653,97
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-209.459,46	0,00	-197.102,67
Abwälzung Abwasserabgabe	1.033,22	0,00	0,00
sonstige Erlöse/Bescheide	1.900,00	0,00	1.916,75
sonstige Erlöse Abwasser-Probe	1.310,37	0,00	1.079,60
Zuwendungen für Org.KKA	810,00	0,00	930,00
Erlöse aus Weiterberechnung Kosten	20.021,12	0,00	22.415,50
Erlöse aus Mahngebühren/Porto	155,00	0,00	3.555,00
Erträge aus der Auflösung Nutzungsentgelt	1.609,20	0,00	1.609,20
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	220.362,33	241.200	0,00
Summe Umsatzerlöse	5.899.060,41	5.665.000	5.899.591,26

Der Materialaufwand wird maßgeblich von Dienstleistungen Dritter geprägt und beträgt insgesamt 3.243.525,56 EUR. Die beiden Hauptpositionen bilden dabei das Einleitentgelt der Stadtentwässerung Dresden (2.298.132,34 EUR; Vorjahr 2.288.627,05 EUR) sowie das Betriebsführungsentgelt für die Technische Werke Freital GmbH (754.459,92 EUR; Vorjahr 697.339,92 EUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2017 auf insgesamt 784.456,14 EUR (Vorjahr 660.559,08 EUR). Dabei bildeten die Aufwendungen für Instandhaltung, Wartung und Reparaturen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 290.899,92 EUR (Vorjahr 265.245,22 EUR) die prägenden Positionen.

Finanzlage

Der vereinfacht ermittelte Cashflow (Jahresergebnis und Abschreibungen) beträgt 1.726.420,97 EUR (Vorjahr 1.803.928,24 EUR). Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein neues Darlehen in Höhe von 700.000 EUR zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen.

Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 stellt sich wie folgt dar (Vorjahr angepasst):

	2017 TEUR	2016 TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.433	2.092
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.254	-742
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-370	-1.095
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-191	255
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.136	1.881
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.945	2.136

Der Finanzmittelfonds setzt sich zum 31.12.2017 aus Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Des Weiteren bestehen zum 31.12.2017 nicht in Anspruch genommene Kreditlinien (Kassenkredit) in Höhe von 1.000 TEUR.

Finanzbeziehungen zur Gemeinde

Zwischen dem Abwasserbetrieb der Stadt Freital und dem städtischen Haushalt bestehen Finanzbeziehungen im Rahmen der Straßenentwässerungsverrechnung sowie dem Ausgleich der Verwaltungskosten für Leistungen der Personalverwaltung der Mitarbeiter des Abwasserbetriebs durch das Personalamt der Stadt Freital sowie Leistungen im Bereich der Vollstreckung offener Forderungen durch die Kämmerei.

Für die Erbringung der Straßenentwässerung erhält der Abwasserbetrieb eine entsprechende Erstattung aus dem städtischen Haushalt. Verwaltungskosten, die durch den Abwasserbetrieb bedingt sind, werden dem städtischen Haushalt erstattet. Die einzelnen Werte sind diesem Jahresabschluss zu entnehmen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Abwassergebührensatzung, welche zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde auch die Notwendigkeit des Straßenentwässerungszuschusses geprüft. Im Ergebnis konnte der Anteil an Fremdwasser in den vergangenen Jahren durch Baumaßnahmen des Abwasserbetriebs soweit reduziert werden, dass die hierfür entstehenden Kosten als betriebsbedingt gelten. Damit sind diese Kosten in voller Höhe gebührenfähig und werden künftig vollständig über die Abwassergebühren refinanziert werden.

Die Erhebung eines Zuschusses für die Entsorgung von Fremdwasser ist somit seit dem Jahr 2017 entfallen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage ist geordnet. Das Anlagevermögen ist mittel-/langfristig zu 104,8 % mit Eigenmitteln, Darlehen und Zuschüssen finanziert.

Die Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt 69,5 % (Vorjahr 68,8 %).

Grundstücke

Mit Kaufvertrag vom 15. Juni 2009 erwarb der Abwasserbetrieb die Flurstücke 115/11 und 116/1 der Gemarkung Oberpesterwitz sowie die Flurstücke 53/2, 52/2 und 56/14 je der Gemarkung Roßthal einschließlich des darauf befindlichen Regenrückhaltebeckens.

Dieses Regenrückhaltebecken wurde durch die Verkäuferin, Autobahnamt Sachsen, errichtet und dient neben der Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser, welches im Rahmen der Entwässerung der Bundesautobahn A 17 anfällt, auch der Entwässerung des Ortsteils Pesterwitz. Mit der Übernahme des Rückhaltebeckens verpflichtete sich die Stadt Freital, das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß über das Rückhaltebecken zu entsorgen.

Für die durch das Autobahnamt anteilig zu tragenden Aufwendungen für Pflege und Wartung des Rückhaltebeckens wurde im Kaufvertrag die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 74 TEUR vereinbart. Dieser Betrag ist in der Bilanz als sogenannter „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen, da die erforderlichen Aufwendungen erst in den nächsten Wirtschaftsjahren anteilig anfallen werden, die Zahlung des Betrages jedoch bereits erfolgt ist. Zum 31.12.2017 beläuft sich dieser Betrag auf 64,4 TEUR.

Anlagen im Bau

Mit Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017 konnten nicht alle investiven Vorhaben vollständig abgeschlossen werden. Dies betrifft jedoch lediglich Restarbeiten bzw. ausstehende Honorare für Ingenieurleistungen. Zum 31.12.2017 bestanden offene Aufträge (Bestellobligo) in Höhe von insgesamt 175 TEUR. Der Gesamtbestand der Anlagen im Bau beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 47.407,78 EUR (Vorjahr 31.977,76 EUR).

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

Eigenkapitalart	Stand 31.12.2017	Veränderun- gen	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	21.816.411,97	725.449,23	21.090.962,74
Gewinnvortrag	681.025,48	-725.449,23 681.025,48	725.449,23
Jahresüberschuss 2016		-681.025,48	681.025,48
Jahresüberschuss 2017	563.959,34		
Summe Eigenkapital	23.061.396,79	563.959,34	22.497.437,45

Von der Festsetzung eines Stammkapitals für den Abwasserbetrieb wurde gemäß § 2 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital in Verbindung mit § 12 Abs. 2 SächsEigBG a. F. abgesehen.

Die für noch nicht konkret bezifferbare Aufwendungen für ausstehende Mängelbeseitigungen in Vorjahren gebildete Rückstellung wurde im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen und beläuft sich noch auf ca. 27,8 TEUR (Vorjahr 27,8 TEUR). Für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 6,6 TEUR (Vorjahr 6,6 TEUR) zurückgestellt.

Im Rahmen der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 ergibt sich eine Kostenüberdeckung in abgezinster Höhe von 209,5 TEUR. Diese geht insbesondere auf höhere Erträge im Bereich der neu eingeführten Niederschlagswassergebühren zurück (siehe auch Ausführungen zur Ertragslage).

Kostenüberdeckungen sind entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Insofern ist für diesen voraussichtlich vorzunehmenden Ausgleich der entstandenen Kostenüberdeckung bereits jetzt eine entsprechende Rückstellung von Finanzmitteln zu veranlassen, um den notwendigen Gebührenaussgleich nach 2019 sicherzustellen.

In Zusammenhang mit der Neukalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2017 wurde die Abrechnung des gesamten Kalkulationszeitraumes 2012 bis 2015 vorgenommen. Die sich daraus ergebende Kostenüberdeckung wurde gebührenmindernd in die neue Kalkulationsperiode eingestellt.

Die bereits in den Vorjahren gebildete Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde im Wirtschaftsjahr 2017 mit einem Betrag von 220,4 TEUR in Anspruch genommen und verbessert somit das Jahresergebnis. Gleichzeitig wurde für die in 2017 festgestellte Gebührenüberdeckung ein Betrag in Höhe von 209,5 TEUR in die Rückstellungen eingestellt.

Rückstellungsart	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	860.958,46	839.464,68
Ausstehende Rechnungen für Mängelbeseitigungen	27.833,05	27.833,05
Abwasserabgabe	1.112,12	1.323,17
Sonstige Rückstellungen	6.600,00	6.600,00
Summe Rückstellungen	896.503,63	875.220,90

2.3 Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die nachfolgenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren haben sich im Jahresvergleich wie folgt entwickelt:

		IST 2017	IST 2016	Ist 2015	Ist 2014	Ist 2013	Plan 2017
Entsorgtes Schmutzwasser (Stadt Freital)	Tm ³	1.456	1.449	1.446	1.417	1.407	1.456
Eingeleitetes Abwasser (SEDD)	Tm ³	2.767	2.757	2.684	2.745	3.178	2.834
Einleitentgelt	TEUR	2.298	2.289	2.264	2.258	2.350	2.309
Umsatzerlöse	TEUR	5.899	5.899	5.839	5.702	5.776	5.432
Betriebsleistung	TEUR	6.279	6.487	6.443	6.291	6.356	
Abschreibungen	TEUR	1.162	1.123	1.106	1.032	1.009	1.121
Investitionen	TEUR	1.221	745	950	2.192	1.002	1.320
Jahresüberschuss	TEUR	564	681	725	734	683	410,5
Bilanzsumme	TEUR	61.325	60.567	60.692	57.821	56.588	
Anlagevermögen	TEUR	57.165	57.073	57.451	54.905	53.745	
Wirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	42.627	41.660	41.004	37.749	37.225	
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote	%	69,5	68,7	67,5	65,3	65,8	
Anlagendeckungsgrad (mittel-/langfristig)	%	104,8	103,3	102,8	102,3	102,4	

Mit dem Wirtschaftsplan 2016 wurde für den Abwasserbetrieb ein eigener Stellenplan beschlossen. Dieser weist neben der Stelle des Betriebsleiters zwei Sachbearbeiterstellen aus. Die Sachbearbeiter nahmen im Wirtschaftsjahr 2017 schwerpunktmäßig Aufgaben zur Erhebung der Abwassergebühren wahr.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Abwasserbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Freital anfallende Abwasser entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu sozial verträglichen Benutzungsgebühren zu entsorgen.

Seit dem 01.01.2017 werden die Abwassergebühren in der Stadt Freital nach getrennten Maßstäben für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Aktuell ist festzustellen, dass die Einführungsphase nunmehr abgeschlossen werden konnte. Dennoch bleibt festzustellen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Grundstückseigentümer bisher keine Äußerungen zu ihren Grundstücksflächen gemacht haben. In diesen Fällen wird die gesamte vorhandene bebaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche gebührenwirksam veranlagt. Hier bleibt abzuwarten, ob und wann entsprechende Korrekturen vorzunehmen sind.

Sofern sich nachträglich die Größe der insgesamt vorhandenen und zu veranlagenden Flächen reduziert, hat dies wiederum Auswirkungen auf die künftige Gebührenkalkulation bzw. auf künftige Nachkalkulationen.

Mit dem neuen Gebührenbestandteil werden insgesamt jedoch keine höheren Erträge für den Abwasserbetrieb verbunden sein, da die bislang bereits anfallenden betriebswirtschaftlichen Kosten lediglich auf zwei verschiedene Kostenträger aufgeteilt werden.

Schwerpunkte der künftigen Geschäftstätigkeit müssen auch weiterhin die Sanierung des bestehenden Kanalnetzes sowie die Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den dauerhaft dezentral zu entsorgenden Gebieten unter Einbeziehung der staatlichen Fördermöglichkeiten sein. Hierzu wurde bis zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Freital mit den darin beschriebenen Vorhaben umgesetzt.

Weiterhin zu beachten sind die Auswirkungen des Pegels der Weißeritz sowie die Grundwasserstände.

Das im Freitaler Stadtgebiet anfallende und in einer Kläranlage zu behandelnde Abwasser wird vollständig in das Kanalnetz der Stadt Dresden eingeleitet und anschließend dem Klärwerk Dresden-Kaditz zur Behandlung zugeführt. Insofern muss in der Stadt Freital keine Kläranlage vorgehalten werden, so dass die mit dem Betrieb einer Kläranlage zusammenhängenden Risiken nicht beachtet werden müssen.

Grundsätzlich besteht in der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben beim Eigenbetrieb kein Gewinnstreben. Die Gebührenerhebung erfolgt leistungsbezogen zur möglichst vollen Kostendeckung. Chancen ergeben sich dadurch, dass durch zusätzliche Erschließungen im Randgebiet der Landeshauptstadt Dresden ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen sein wird, so dass die dadurch resultierenden Einnahmeerhöhungen zur Stabilisierung bzw. Verbesserung des Abnahmeverhaltens und somit der Gebühren beitragen.

Risiken bestehen in folgenden Bereichen:

Öffentlich-rechtliche Risiken

Mit der Stadt Dresden wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ableitung des im Freitaler Stadtgebiets anfallenden Abwassers nach Dresden geschlossen. Daraus entstehen Risiken bei der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (Einleitgrenzwerte, Spitzenabflussmengen, verbotene Einleitungen, Abwassermengen). Diese Risiken sind beim Betrieb der Freitaler Abwasseranlagen unbedingt zu beachten, da zur Ableitung des Abwassers nach Dresden keine kurzfristig realisierbare Alternative für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zur Verfügung steht.

Darüber hinaus droht bei Nichtbeachtung der Bestimmungen von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Einleitungen in Gewässer (z. B. Abschläge aus dem Kanalnetz bei Regenereignissen) der Entzug derselben. Hier wirkt jedoch der risikobeschränkende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die erlaubnisgewährende Stelle vor einem absoluten Einleitverbot weniger belastende Maßnahmen (Erteilung von Auflagen oder Bedingungen) veranlassen kann.

Technische Risiken

Aus dem Betrieb von Abwasseranlagen können verschiedene Risiken (z. B. Ausfall von Pumpen, Einsturz von Kanälen, schadhafte Kanäle mit Eintritt von Grund- und Fremdwasser o. ä.) entstehen, die die Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zumindest vorübergehend erheblich beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen können.

Risiken aus Naturkatastrophen

Die Ereignisse im August 2002 und Juni 2013 haben gezeigt, dass für das Gebiet der Stadt Freital Risiken aus dem Eintritt von Naturkatastrophen (Hochwasser) bestehen.

Forderungsausfälle

Stellt sich im Rahmen von Normenkontroll- oder Rechtsbehelfsverfahren heraus, dass die Abwassergebührensatzung formelle oder materielle Fehler aufweist, drohen Ausfälle von Abgabeforderungen. Da in der Stadt Freital keine Beiträge im Sinne der §§ 17 ff. SächsKAG erhoben werden, bezieht sich dieses Risiko nur auf den Bereich der Benutzungsgebühren. Dieses Risiko ist jedoch beschränkt, da verschiedene Möglichkeiten zur Heilung der Fehler - hier insbesondere im formellen Bereich - bestehen. Auch aus einer fehlerhaften Kalkulation der Benutzungsgebühren ergeben sich Risiken in Bezug auf die Gebührenerhebung. Dieses Risiko wurde jedoch mit den Vorgaben des § 2 Abs. 2 SächsKAG beschränkt, da fehlerhafte oder gar gänzlich fehlende Kalkulationen nur dann zur Nichtigkeit der entsprechenden Gebührensatzung führen, wenn die bei ordnungsgemäß durchgeführter Kalkulation festgestellten Höchstgrenzen der Gebührensätze überschritten werden. Darüber hinaus können fehlende Kalkulationen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren „nachgeschoben“ werden.

Im Zusammenhang mit der konkreten Gebührenerhebung drohen auch Risiken aus der vierjährigen Festsetzungs- und der fünfjährigen Zahlungsverjährung von Benutzungsgebühren.

In Folge von Zahlungsunwilligkeit bzw. -unfähigkeit von Gebührenschuldnern besteht ebenfalls ein Risiko von Forderungsausfällen. Da die Abwassergebühren öffentlich-rechtliche Abgabeforderungen darstellen, bestehen zahlreiche wirksame Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderungen, die risikomindernd wirken. Ein Forderungsausfall bei Zahlungsunfähigkeit eines Gebührenschuldners kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Politische Risiken

Die in der Abwassergebührensatzung zu bestimmenden Abwassergebührensätze sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen unterliegen damit dem Risiko der politischen Durchsetzbarkeit.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, die über das branchenübliche Maß hinausgehen, bestehen nicht.

Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs nicht.

Der Eigenbetrieb ist in das Risikofrüherkennungssystem der Betriebsführerin einbezogen.

Der Eigenbetrieb rechnet mit einem Jahresüberschuss von TEUR 459,5 (für 2018) bzw. TEUR 430,1 (für 2019), bei Umsatzerlösen von TEUR 5.501,3 (für 2018) bzw. TEUR 5.541,6 (für 2019).

Freital, 13. Juni 2018

gez. Daniel Hartig
(Betriebsleiter)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Dresden, 15. Juni 2018

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin


Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieb
Sitz:	Hainsberger Straße 1, 01705 Freital
Gründung:	Betriebssatzung vom 18. September 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999
Satzung:	Betriebssatzung vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 8. November 2010 (5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung)
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Dauer des Abwasserbetriebs:	Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand des Verbandes:	Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung des im Sinne der Entwässerungssatzung anfallenden Abwassers innerhalb des Stadtgebiets Freital sowie die Entsorgung von Abwasser von Gemeinden, die in das Entsorgungsnetz der Stadt Freital einleiten.
Stammkapital:	Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.
Vorjahresabschluss:	Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. 072/2017 vom 28. September 2017 festgestellt.
Verwaltungsorgane:	Stadtrat Finanz- und Verwaltungsausschuss Technischer und Umweltausschuss Oberbürgermeister Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 war Herr Daniel Hartig Betriebsleiter des Abwasserbetriebs der Stadt Freital. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung des kaufmännischen und technischen Bereichs. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats sowie der zuständigen Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
Betriebsausschuss:	Gemäß § 3 der Betriebssatzung übernimmt der Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie der Technische und Umweltausschuss der Stadt Freital die Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs.

- Stadtrat:** Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über
- Bestellung Betriebsleitung
 - Erlass von Satzungen
 - Festlegung und Änderungen des Wirtschaftsplanes
 - Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von Euro 250.000,00 übersteigt
- Wirtschaftsführung:** Nach § 31 SächsEigBVO ist der Eigenbetrieb buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Er unterliegt der Prüfungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO.
- Wesentliche Verträge:** Der Betriebsführungsvertrag mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH, Freital, vom 25. Februar / 7. März 2011 ersetzt die ursprünglichen Verträge vom 26. Januar 2001 über die **technische und kaufmännische Betriebsführung** und 20. April 1995 über den technischen Betrieb mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011. Der Vertrag galt vorerst bis zum 31. Dezember 2014. Der Vertrag verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag läuft damit bis mindestens 31. Dezember 2018.
- Gemäß der 2. Änderung zum Betriebsführungsvertrag vom 18. Dezember 2014 beträgt das monatliche Betriebsführungsentgelt ab 1. Januar 2015 Euro 52.833,33 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Vertrag mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH, Freital, über **Buchhaltungsleistungen** vom 25. Oktober 1998 (mit Änderung vom 3. Januar 2002) mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999. Die Vergütung beträgt monatlich Euro 3.067,75 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vertrag galt vorerst bis 31. Dezember 2002. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.
- Vertrag mit der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, zur **Abwassereinleitung** vom 12. Februar 2001 (mit Nachträgen/Änderungen vom 2. April 2003, 15. Dezember 2003/23, Januar 2004, 26. September 2007, 2./4. November 2009 und 14. Dezember 2010) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000. Der Vertrag galt vorerst bis 31. Dezember 2010. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.
- Vertrag mit der Stadt Tharandt zur **Abwasserdurchleitung** vom 14. Dezember 2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010. Der Vertrag hat vorerst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Freital unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich mit Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung, § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG, § 2 Abs. 1 GewStG, § 2 Abs. 3 UStG.

Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben und stellt somit keinen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 4 Abs. 5 KStG); er unterliegt nicht der Ertragsbesteuerung. Die Erlöse sind nicht umsatzsteuerbar.

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - AKTIVA -

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Software

31.12.2017	Euro	<u>80.353,98</u>
31.12.2016	Euro	68.261,26

2. Dienstbarkeiten

31.12.2017	Euro	<u>53.087,29</u>
31.12.2016	Euro	51.831,43

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2017	Euro	<u>5.615,17</u>
31.12.2016	Euro	5.615,17

2. Verteilungsanlagen

31.12.2017	Euro	<u>56.974.105,61</u>
31.12.2016	Euro	56.910.666,94

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	Euro	Euro
Schmutzwasserkanal	18.792.998,71	19.190.183,53
Regenwasserkanal	16.473.837,01	16.615.010,74
Mischwasserkanal	11.586.644,00	11.247.931,45
Kanalsanierung Mischwasser	4.248.622,01	3.906.446,77
Hausanschlüsse	3.211.755,71	3.176.906,77
Regenüberlaufbecken	1.409.738,65	1.449.624,71
Schmutzwasserdruckleitung	393.148,09	402.401,80
Schmutzwasser Pumpwerk-Bauteil	364.804,43	378.521,07
Techn.Anlagen/Verteilungsanl.	160.912,82	166.007,69
Kanalsanierung Regenwasser	149.229,54	153.778,78
Schmutzwasser Pumpwerk-Technik	95.374,13	117.993,41
Abwassermeßeinrichtungen-Technik	44.734,01	50.603,94
Regenüberlaufbecken-Technik	21.643,71	33.688,55
Abwassermeßeinrichtung-Bauteil	<u>20.662,79</u>	<u>21.567,73</u>
	<u>56.974.105,61</u>	<u>56.910.666,94</u>

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>31.12.2017</u>	<u>Euro</u>	<u>4.495,07</u>
	31.12.2016	Euro	4.863,52
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>31.12.2017</u>	<u>Euro</u>	<u>47.407,78</u>
	31.12.2016	Euro	31.977,76
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
GEP	45.152,33		26.553,83
Kanalbau im Zuge Straßenbau	<u>2.255,45</u>		<u>5.423,93</u>
	<u>47.407,78</u>		<u>31.977,76</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>31.12.2017</u>	<u>Euro</u>	<u>1.623.141,79</u>
	31.12.2016	Euro	1.270.847,38
	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>
	Euro		Euro
Forderungen Verbrauchsabrechnungen	1.614.728,54		1.230.817,97
Forderungen Lieferungen und Leistungen	107.574,07		65.262,82
Forderungen (nichtabger.Guthaben)	15.806,98		2.405,31
EWB auf zweifelhafte Forderungen	<u>-114.967,80</u>		<u>-27.638,72</u>
	<u>1.623.141,79</u>		<u>1.270.847,38</u>
2. Forderungen gegen die Stadt Freital	<u>31.12.2017</u>	<u>Euro</u>	<u>4.550,00</u>
	31.12.2016	Euro	31.514,09

3. sonstige Vermögensgegenstände

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>586.745,65</u>
31.12.2016	Euro	55.654,44

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Forderungen aus Fördermitteln	586.213,53	0,00
Debitorische Kreditoren	526,89	55.649,21
Übrige sonstige Vermögensgegenstände	<u>5,23</u>	<u>5,23</u>
	<u>586.745,65</u>	<u>55.654,44</u>

Debitorische Kreditoren	121200V2	526,89	55.649,21
-------------------------	----------	--------	-----------

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>1.945.135,30</u>
31.12.2016	Euro	2.135.964,00

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Gebührenkonto Sparkasse	770.346,27	0,00
Geschäftskonto Sparkasse	719.945,99	582.895,56
Commerzbank AG	354.843,04	549.985,74
Tagesgeldkonto Sparkasse	100.000,00	100.000,00
Treuhandkonto der Wasserversorgung Weißeritz GmbH	<u>0,00</u>	<u>903.082,70</u>
	<u>1.945.135,30</u>	<u>2.135.964,00</u>

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - PASSIVA -

A. Eigenkapital

I. Allgemeine Rücklage	31.12.2017	Euro	21.816.411,97
	31.12.2016	Euro	21.090.962,74

II. Gewinnvortrag	31.12.2017	Euro	681.025,48
	31.12.2016	Euro	725.449,23

III. Jahresüberschuss	31.12.2017	Euro	563.959,34
	31.12.2016	Euro	681.025,48

B. Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen	31.12.2017	Euro	19.565.544,31
	31.12.2016	Euro	19.162.421,58

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	Euro	Euro
Investitionszuschüsse aus Anlagevermögen	11.136.452,54	10.605.507,87
Sonderposten Investzuschüsse Dritte	5.862.880,25	5.945.724,57
Sonderposten übertragene Anlagen	<u>2.566.211,52</u>	<u>2.611.189,14</u>
	<u>19.565.544,31</u>	<u>19.162.421,58</u>

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen	31.12.2017	Euro	896.503,63
	31.12.2016	Euro	875.220,90

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	Euro	Euro
Rückstellung aus Gebührenaussgleich	860.958,46	839.464,68
sonstige Rückstellungen	<u>35.545,17</u>	<u>35.756,22</u>
	<u>896.503,63</u>	<u>875.220,90</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>17.272.435,22</u>
31.12.2016	Euro	17.333.184,97

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Darlehen Deutsche Kreditbank	6.442.362,89	6.703.389,43
Darlehen KfW	3.755.626,18	3.999.848,08
Darlehen Sächsische Aufbaubank	3.259.210,90	3.414.680,22
Darlehen Ostsächsische Sparkasse	2.397.172,79	1.728.172,26
Darlehen Commerzbank	778.087,28	791.053,43
Darlehen UniCredit	577.742,21	636.351,17
Zinsabgrenzung	<u>62.232,97</u>	<u>59.690,38</u>
	<u>17.272.435,22</u>	<u>17.333.184,97</u>

2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>110.696,34</u>
31.12.2016	Euro	0,00

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>265.133,91</u>
31.12.2016	Euro	375.590,15

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>65.206,35</u>
31.12.2016	Euro	195.865,69

5. sonstige Verbindlichkeiten

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>23.352,93</u>
31.12.2016	Euro	61.497,89

<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Euro	Euro

Kreditorische Debitoren Verbrauchsabrechnungen	19.766,67	57.603,81
Anzahlungen Forderungen	2.187,50	1.562,50
Verb.unklare ZE+Verb.Gemeinden	1.064,00	0,00
sonstige Kreditorische Debitoren	<u>334,76</u>	<u>2.331,58</u>
	<u>23.352,93</u>	<u>61.497,89</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten

<u>31.12.2017</u>	Euro	<u>64.368,16</u>
31.12.2016	Euro	65.977,36

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>5.899.060,41</u>
	2016	Euro	5.899.591,26
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Umsatzerlöse Verbrauchsabrechnungen	4.427.399,25		4.795.662,66
Zuschuss Straßenentwässerung	1.101.268,85		951.378,75
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	220.362,33		0,00
Erlös Abwassergebührenbescheid	216.288,86		23.047,13
Erlös Einleitungsentgelt Tharandt	38.753,00		42.396,20
Erlös Einleitungsentgelt Bannewitzer Abwasserbetrieb	32.926,09		23.955,31
Erlös Einleitungsentgelt Oberhermsdorf	24.555,95		25.545,98
Fäkalienentsorgung	21.569,96		25.547,88
Erlöse aus Weiterberechnungen (Kosten)	20.021,12		14.612,11
sonstige Erlöse/Bescheid Anschlussgenehmigungen	1.900,00		1.916,75
Erträge aus Auflösung Nutzungsentgelt	1.609,20		1.609,20
sonstige Erlöse/AW-Probe	1.310,37		1.079,60
Abwälzung Abwasserabgabe	1.033,22		0,00
Zuwendungen für Org. Kleinkläranlagen	810,00		930,00
Erlös aus Mahngebühren/Porto/SZ	155,00		3.555,00
Zuschuss Fremdwasserentsorgung	0,00		177.653,97
Erlöse aus Weiterberechnung (Schadenersatz)	0,00		7.803,39
Erlöskorrekturen Vj.(aus WVV)	-1.443,33		0,00
Zuführung zur RSt Gebührenaussgleich	<u>-209.459,46</u>		<u>-197.102,67</u>
	<u>5.899.060,41</u>		<u>5.899.591,26</u>
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>404.171,47</u>
	2016	Euro	418.451,19
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Auflösung Investitionszuschüsse	224.792,78		219.484,25
Auflösung Sonderposten übertragenes Anlagevermögen	120.735,71		119.993,01
Auflösung Sonderposten übernommene Erschließungsanlagen	44.977,62		44.977,62
Owi./Zwangsgeld u.a.Erlöse	192,39		348,01
sonstige Erträge/Überzahlungen	0,99		0,01
Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten	0,00		8.259,50
Erträge aus Auflösung Einzelwertberichtigung	13.471,98		19.557,51
Erträge aus Auflösung Rückstellung	0,00		5.644,91
sonstige betriebliche Erträge nach Niederschlagungen	<u>0,00</u>		<u>186,37</u>
	<u>404.171,47</u>		<u>418.451,19</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>2017</u>	Euro	<u>3.243.525,56</u>
	2016	Euro	3.283.431,85
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Abwassereinleitungsentgelt Dresden	2.298.132,34		2.288.627,05
Kosten Betriebsführung Technik	754.459,92		697.339,92
Fremdleistungen für Entwicklung	49.001,41		145.802,00
Aufwand für Kanal TV	36.744,02		46.021,62
Fremdleistungen für Bestandsdokumentation	29.845,07		35.566,08
Fremdleistungen für Laboruntersuchungen	24.960,25		24.858,05
Aufwand für Strom	19.508,83		19.387,83
Aufwand Fäkalienentsorgung	18.697,64		21.467,51
Kanalgutberäumung	7.154,96		4.361,79
Aufwendungen Weiterbelastung	<u>5.021,12</u>		<u>0,00</u>
	<u>3.243.525,56</u>		<u>3.283.431,85</u>

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

<u>2017</u>	Euro	<u>1.162.461,63</u>
2016	Euro	1.122.902,76

5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>784.456,14</u>
	2016	Euro	660.559,08
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Personalkosten	170.401,58		124.614,36
Aufwand für Gebühreneinzug	109.182,63		126.252,66
MW/Aufwand f. IH/ Rep.Material	87.543,56		78.896,32
Forderungsverluste/Niederschlagungen	87.486,45		22.494,53
Rep./Unterhaltg.Pumpanlagen	80.522,96		49.490,48
RW/Aufwand f. IH/ Rep.Material	69.475,84		65.738,83
Kosten Betriebsführung Buchhaltung	43.807,44		43.807,44
SW/Aufwand f. IH/ Rep.Material	34.989,55		50.136,22
Beratungskosten Rechtsanwälte	14.280,00		14.280,00
Rep./Unterhaltg.Regenrückhaltebecken	14.203,48		17.243,10
sonstige betriebliche Aufwendungen	13.847,36		7.541,46
Aufwend. f. Gebühreneinzug/Porto	11.571,18		0,00
sonst. Fremdleistungen	9.948,08		15.973,04
sonstige Aufwendungen	9.879,91		13.102,23
Umlage sonst. Verwaltungskosten	8.650,00		15.169,46
Aufwand für Telefonkosten	6.277,20		4.658,43
Aufwand für Material	4.164,53		3.740,27
Versicherungen (u.a. Pumpwerke)	3.405,81		3.371,63
Nebenkosten des Geldverkehrs	3.104,12		2.885,58
Aufwand für Trinkwasser	917,89		423,45
Abwasserabgabe	612,12		555,14
Beiträge	<u>184,45</u>		<u>184,45</u>
	<u>784.456,14</u>		<u>660.559,08</u>

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2017</u>	<u>Euro</u>	<u>141,50</u>
	2016	Euro	22.390,26
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Stundungszinsen/Säumniszuschläge	141,50		3.403,00
Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00		18.724,99
Zinserträge (Tagesgeld)	0,00		166,98
Zinserträge laufendes Geschäftskonto	0,00		73,90
Zinsen und Erträge aus Geldverkehr	<u>0,00</u>		<u>21,39</u>
	<u>141,50</u>		<u>22.390,26</u>

**7. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

	<u>2017</u>	Euro	<u>548.970,71</u>
	2016	Euro	592.513,54
	<u>2017</u>		<u>2016</u>
	Euro		Euro
Zinsaufwendungen Darlehen Deutsche Kreditbank	214.085,13		196.109,83
Zinsaufwendungen Darlehen KfW	142.498,32		151.706,89
Zinsaufwendungen Ostsächsische Sparkasse	54.285,43		58.405,22
Zinsaufwendungen Darlehen Sächsische Aufbaubank	48.513,80		47.612,67
Aufzinsung Rückstellungen	32.396,65		0,00
Zinsaufwendungen Darlehen Commerzbank	32.276,13		110.628,12
Zinsaufwendungen Darlehen UniCredit	<u>24.915,25</u>		<u>28.050,81</u>
	<u>548.970,71</u>		<u>592.513,54</u>

8. Ergebnis nach Steuern

<u>2017</u>	Euro	<u>563.959,34</u>
2016	Euro	681.025,48

9. Jahresüberschuss

<u>2017</u>	Euro	<u>563.959,34</u>
2016	Euro	681.025,48

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen und zu beurteilen.

Nachstehende Feststellungen werden zum Fragenkatalog getroffen:

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die erforderlichen Regelungen zur Aufgabenverteilung und Vertretung des Abwasserbetriebs ergeben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie aus der Hauptsatzung der Stadt Freital. Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsordnung für den Abwasserbetrieb vom 23. März 2001.

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung der Stadtrat, der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister sowie die Betriebsleitung. Die Zuständigkeiten eines Betriebsausschusses werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.

Die Regelungen für die Organe entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2017 fanden jeweils elf Sitzungen des Stadtrates sowie Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses und zehn des Technischen und Umweltausschusses statt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Oberbürgermeister der Stadt Freital, Herr Uwe Rumberg, ist auskunftsgemäß als Vorsitzender in folgenden Aufsichtsräten tätig:

- Freitaler Projektentwicklungsgesellschaft mbH
- Freitaler Strom + Gas GmbH
- TWF-Technische Werke Freital GmbH

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Das Personal ist bei der Stadtverwaltung angestellt, sodass auf eine Angabe der Bezüge nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet wird, da diese in entsprechenden Personal- und Verwaltungskostenumlagen enthalten ist. Nach erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wird nicht unterschieden.

Die Vergütung des Überwachungsorgans erfolgt nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung).

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geregelt. Die Gültigkeit der Satzung wird regelmäßig überprüft. Es gibt die Betriebssatzung in der Fassung vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 8. November 2010.

Des Weiteren sind Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse der Organe in der Hauptsatzung der Stadt Freital festgelegt. Die Gültigkeit der Satzung wird ebenfalls regelmäßig überprüft. Es gilt die Hauptsatzung in der Fassung vom 7. Februar 2008, zuletzt geändert am 2. Juni 2017.

Im Wirtschaftsjahr 2017 beschäftigte der Eigenbetrieb drei Arbeitnehmer. Die entsprechenden Stellen sind im Stellenplan ausgewiesen. Die Abrechnung der Bezüge erfolgt durch die Stadtverwaltung Freital. Die angefallenen Kosten werden im Rahmen einer inneren Verrechnung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtverwaltung ausgeglichen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention werden durch die Betriebsleitung ergriffen. Es kommt eine allgemeine Dienstanweisung der Stadt Freital zur Anwendung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung, die Hauptsatzung der Stadt Freital, die Geschäftsordnung sowie die Betriebsführungsverträge stellen geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse dar.

Das interne Informationssystem sowie die Informationswege stellen sicher, dass die jeweiligen Führungsebenen die für ihre Tätigkeit und die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen erhalten.

Die Auftragsvergabe an Dritte erfolgte gemäß den Regelungen der Betriebssatzung, der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften.

Bei Kreditaufnahmen werden Konkurrenzangebote verschiedener Banken eingeholt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es existiert eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen einschließlich Vertragsübersicht mit Angaben zur Vertragslaufzeit, Entgelten etc.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Grundlage der Entscheidungen bildet der bestätigte Wirtschaftsplan, der nach den landesrechtlichen Vorschriften der SächsEigBVO aufzustellen ist.

Der Planungszeitraum beträgt vier Jahre. Entsprechende Änderungen von Planungsansätzen erfolgen konsequent, sofern sich Annahmen und Bedingungen, die als Grundlage für diese Ansätze dienen, verändern.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch Gegenüberstellung von Plan- und Istwerten mindestens quartalsweise, teilweise monatlich, durch die Betriebsleitung – auf der Grundlage der durch das Rechnungswesen des Dienstleisters (TWF) zur Verfügung gestellten Daten – systematisch untersucht.

Die Auswertung von Planabweichungen erfolgt durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer (TWF).

Des Weiteren unterrichtet die Betriebsleitung grundsätzlich schriftlich gemäß § 22 SächsEigBVO den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss im Rahmen eines Zwischenberichtes des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans. Dieser Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde kein Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 erstellt. Dies war nach den Angaben der Betriebsleitung Folge des erheblichen Arbeitsanfalls, der mit der Übernahme des Gebühreneinzugs ins eigene Haus und den damit zusammenhängenden Software- und Prozessanpassungen einherging.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung wird gemäß Dienstleistungsvertrag vom 25. Oktober 1998 (mit Änderung vom 3. Januar 2002) durch die TWF-Technischen Werke Freital GmbH geführt.

Gemäß Vertrag vom 12. Oktober 2004 (mit 1. Nachtrag vom 14. November 2014) wurden bis zum 31. Dezember 2016 die Erstellung der Gebührenbescheide für die Abwasserbeseitigung sowie der treuhänderische Einzug der Abwassergebühren durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH übernommen. Dieser Vertrag wurde durch den Abwasserbetrieb fristgemäß zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Mit Vertrag über das Bereitstellen, Vorhalten und Liefern von Trinkwasserzählerdaten vom 17. Januar 2017 wurde der Gebühreneinzug auf der Grundlage der durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH zu liefernden Zählerstände in den Eigenbetrieb verlagert. Dies ging mit erheblichen Prozess- und Softwareanpassungen im Eigenbetrieb einher, die im Wirtschaftsjahr 2017 zu Arbeitsrückständen führten.

Dies wurde unterjährig seitens des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverwaltung Freital im Rahmen einer unvermuteten Kassenprüfung beanstandet. Im Rahmen der Prüfung vom 27. April 2017 wurde festgestellt, dass das für die Gebührenveranlagung ab 1. März 2017 eingerichtete Bankkonto zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in den Gegenstand des mit der TWF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags aufgenommen worden war und somit der Zahlungsverkehr und die dieses Konto betreffende Buchführung nicht auf der Grundlage der SächsGemO i.V.m. der SächsKomKBVO geregelt waren. Mangels fristgemäßer buchhalterischer Erfassung ließ sich der Kassensollbestand am Tag der Prüfung nicht ohne weiteres ermitteln.

Diese Feststellung war am Tag der neuerlichen Überprüfung dieses Sachverhaltes am 5. Februar 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Freital noch nicht behoben. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass im Jahr 2017 keine Mahnläufe durchgeführt wurden. Die organisatorischen Regelungen sind nunmehr durch die Anpassung der Dienstanweisungen getroffen.

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung war das für den Gebühreneinzug eingerichtete Bankkonto in das von der TWF geführte Rechnungswesen integriert und das Mahnwesen wieder in Gang gesetzt. Die buchhalterische Führung des Gebührenkontos wird nunmehr, soweit möglich täglich, ansonsten alle zwei bis drei Tage vorgenommen, so dass eine Überprüfung des tatsächlichen Bankbestandes mit dem Ausweis im Rechnungswesen möglich ist.

Die Bescheiderhebung über die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt unter Verwendung der Software Caigos, der Caigos GmbH. Die den Abrechnungen zugrunde liegenden Daten werden über Schnittstellen in das VORSYSTEM H & H übernommen und unterliegen der Kontrolle der Betriebsleitung. Eine regelmäßige Übernahme in das Rechnungswesen entsprechend der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung war im Jahr 2017 unterjährig noch nicht festzustellen; wir haben die Empfehlung ausgesprochen, diese Daten zumindest monatlich zu übernehmen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nunmehr wieder den gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen, welche an einen Eigenbetrieb dieser Größe mit den gegebenen Aufgaben zu stellen sind.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement wird durch die Betriebsleitung und den Betriebsführer gewährleistet. Über den täglichen Finanzstatus wird die Liquiditätskontrolle erreicht. Des Weiteren erfolgt eine laufende Kreditüberwachung. Darüber hinaus erfolgen Abstimmungen mit der Stadtkasse der Stadt Freital, da der städtische Haushalt Finanzmittel im Rahmen von Straßenentwässerungskostenanteilen bereitstellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash- Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital ist in kein zentrales Cash-Management eingebunden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gemäß Vertrag vom 12. Oktober 2004 (mit 1. Nachtrag vom 14. November 2014) wurden bis zum 31. Dezember 2016 die Erstellung der Gebührenbescheide für die Abwasserbeseitigung sowie der treuhänderische Einzug der Abwassergebühren durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH übernommen. Ab dem 1. Januar 2017 übernimmt der Eigenbetrieb den Gebühreneinzug selbst. Infolge der Prozessumstellung ergaben sich auch Arbeitsrückstände im Zusammenhang mit dem Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden durch das bestehende Mahnwesen erst seit April 2018 wieder zeitnah und effektiv eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die aus dem Rechnungswesen abgeleiteten Analysen und Vergleiche und die daraus gewonnenen Erkenntnisse erfüllen die Funktionen des Controlling, welche durch die Betriebsleitung wahrgenommen werden.

Den Analysen und Vergleichen liegen kontinuierliche Auswertungen bezüglich der Entwicklung der Einleitmengen, der Investitionstätigkeit sowie deren Wirksamkeit zugrunde.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Betriebswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital ist kein Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB und besitzt keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Als wesentliche Risiken für den Eigenbetrieb wurden durch die Betriebsleitung erkannt:

- Änderungen der rechtlichen Grundlagen bezüglich der anzuwendenden Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation und -erhebung,

- Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ableitung des Abwassers in das Kanalnetz der Stadt Dresden, da keine eigene Kläranlage vorgehalten wird,
- die Fremd- und Grundwassermenge, die aufgrund des Zustandes der Altkanäle vom Kanalnetz des Eigenbetriebs aufgenommen wird und nicht auf die Abwassergebühr umgelegt werden kann,
- technische Risiken im Rahmen vorübergehender Beeinträchtigungen der Abwasserbeseitigung infolge möglicher Schäden an den Kanälen, Pumpen usw. sowie
- Umwelteinflüsse durch Hochwasser oder Starkregen, Grundwasserpegel oder Schadstoffgehalt des Abwassers aufgrund unbekannter Einleitungen.

Die Betriebsleitung hat die zuständigen Gremien über alle aufgezeigten Risiken zeitnah informiert und Maßnahmen zur Risikoabwehr ergriffen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass der Eigenbetrieb eintretende Risiken nicht erkennen würde bzw. die notwendigen Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Auf identifizierte Risiken wird durch die Betriebsleitung umgehend reagiert.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Risiken und Maßnahmen sind ausreichend in einem Risikohandbuch dokumentiert und finden in den Planungsdokumenten sowie Handlungsanweisungen des Eigenbetriebs bzw. des Betriebsführers ihren Niederschlag.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch Auswertung der mindestens quartalsweise durchgeführten Plan-Ist-Analyse ist eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung an das aktuelle Geschäftsumfeld sowie Geschäftsprozesse und Funktionen gewährleistet.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beiträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten stehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine Festlegung über den Handel mit Finanzinstrumenten sowie mit anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten gibt es im Abwasserbetrieb nicht, da solche Geschäfte auskunftsgemäß nicht vorgenommen werden. Dementsprechend gibt es auch keine schriftlichen Regelungen. Gegenteilige Feststellungen haben wir nicht getroffen. Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt daher.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt

- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt

6. Interne Revisionen

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Abwasserbetrieb hat keine eigene Stelle zur internen Revision eingerichtet. Dies ist in Anbetracht der Größe des Abwasserbetriebs nicht erforderlich. Einzelne Aufgabenfelder einer internen Revision werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Freital übernommen. Die nachfolgenden Fragen sind aufgrund des Fehlens einer eigenen internen Revision jedoch nicht relevant.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander vereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionspräventionen berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind in der Betriebssatzung, der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie der Geschäftsordnung abschließend geregelt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass vorherige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde entgegen den geltenden Regelungen des § 31 Abs. 2 SächsEigBVO, wonach der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten des Folgejahres aufzustellen ist, erst im Mai 2018 und damit verspätet aufgestellt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 erfolgte durch Beschluss des Stadtrats Nr. 072/2017 am 28. September 2017. Entgegen § 34 Abs. 2 SächsEigBVO wurde der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses nicht ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe und die öffentliche Auslegung werden auskunftsgemäß unverzüglich nachgeholt.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung der Erfolgs- und Liquiditätsplans nach § 22 SächsEigBVO schriftlich zu unterrichten. Der Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde kein Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 erstellt.

Darüber hinaus verweisen wir im Zusammenhang mit der zwischenzeitlichen Umsetzung der gebührenrechtlichen Regelungen und Dienstanweisungen auf die Ausführungen unter 3. c).

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Überwachungsorgane des Eigenbetriebs übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung für Investitionen erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplans. Bereits im Rahmen der Planungsphase werden sie auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Da der überwiegende Teil der Investitionsmaßnahmen den Vergaberegulungen VOB/VOL unterliegen, sind die Unterlagen zur Preisermittlung unseres Erachtens ausreichend. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um eine Beurteilung über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführungen, Budgetierungen und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird ebenso die Einhaltung des Investitionsplanes kontrolliert. Die diesbezügliche Überwachung und Feststellung von Abweichungen obliegt der Betriebsleitung. Sich ergebende Abweichungen werden auf ihre Ursachen hin untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, welche Höhe und aus welchen Gründen?

Der Investitionsplan 2017 sah Investitionen von TEuro 1.320,0 vor. Tatsächlich erfolgten Zugänge zum Anlagevermögen von TEuro 1.254,3. Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen bei den abgeschlossenen Investitionen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU- Regelungen) ergeben?

Auftragsvergaben werden durch den Betriebsführer vorgenommen. Zuerst werden die Investitionsvorhaben im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben. Anschließend wird anhand der Leistungsverzeichnisse vom zuständigen Architektur-/Ingenieurbüro eine Angebotsauswertung vorgenommen und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Die zwei bis drei günstigsten Anbieter werden in der Regel für weitere Vertragsverhandlungen zum Bietergespräch eingeladen. Über diese Gespräche werden Bieterprotokolle erstellt, nach denen die endgültige Vergabe erfolgt. Sie bilden die Grundlage für den endgültigen Bauvertrag mit dem günstigsten Anbieter unter Beachtung der fachlichen Kompetenz und von Erfahrungswerten aus früheren Vertragsbeziehungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebssatzung verpflichtet die Betriebsleitung in § 9 Abs. 5, mindestens vierteljährlich dem Oberbürgermeister und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie der Abwicklung des Liquiditätsplans unverzüglich zu berichten. Ist dies erfolgt?

Der Berichterstattungspflicht wird regelmäßig Rechnung getragen; der Finanz- und Verwaltungsausschuss führte im Wirtschaftsjahr 2017 insgesamt elf Beratungen durch.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung der Erfolgs- und Liquiditätsplans nach § 22 SächsEigBVO schriftlich zu unterrichten. Der Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde kein Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 erstellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Dokumente und Protokolle dokumentieren eine umfangreiche Berichterstattung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs gegenüber dem Überwachungsorgan.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsorgane wurden über wesentliche Vorgänge zeitnah im Rahmen ihrer Sitzungen informiert.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Überwachungsorgane wurden nach den uns erteilten Auskünften nicht gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattungen nicht in allen Fällen ausreichend waren.

- f) Gibt es eine D & O- Versicherung? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O- Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Anhaltspunkte, wonach Bestände auffallend hoch oder niedrig sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen sich am Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Abschlussstichtag hat der Eigenbetrieb ein Eigenkapital (inklusive Investitions- und Ertragszuschüsse) in Höhe von TEuro 42.626,9 (Vj. TEuro 41.659,9) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Gesamthöhe von TEuro 17.272,4 (Vj. TEuro 17.333,2). Im Wirtschaftsjahr wurde ein Kredit in Höhe von TEuro 700,0 aufgenommen, es wurden Tilgungsleistungen in Gesamthöhe von TEuro 769,6 erbracht. Zum Abschlussstichtag bestehende Investitionsverpflichtungen sollen nach Auskunft der Betriebsleitung durch Zuschüsse, eigene Mittel sowie über Kredite finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für das Berichtsjahr erhielt der Abwasserbetrieb Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Form von Investitionszuschüssen nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2016 in Gesamthöhe von TEuro 634,2 beschieden; die Auszahlung erfolgte in Höhe des Teilbetrages von TEuro 586,3 erst im Wirtschaftsjahr 2018. Zuschussempfänger ist die Stadt Freital; der Zuschuss wurde an den Eigenbetrieb in vollem Umfang weitergegeben.

Die Stadt Freital erhält im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen Fördermittel vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Die in den Zuwendungen enthaltenen Entwässerungspauschalen werden an den Abwasserbetrieb weitergeleitet. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden diesbezügliche Fördermittel in Höhe von TEuro 138,8 vereinnahmt.

Die Schlussabrechnung einer Straßenbaumaßnahme ergab die Korrektur einer in 2013 vereinnahmten Entwässerungspauschale. Der zu korrigierende Betrag von TEuro 17,2 wurde im Wirtschaftsjahr 2018 an die Stadt Freital zurückgezahlt.

Im Berichtsjahr wurden von der Stadt Freital Straßenentwässerungskostenanteile für die Deckung der laufenden Kosten an Höhe von TEuro 1.101,3 bereitgestellt. Erstmals für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde kein Zuschuss für die Fremdwasserentsorgung vereinnahmt, da der Anteil des Fremdwassers infolge der bisher getätigten Investitionen in das Kanalnetz soweit zurückgegangen ist. Die Zuwendungen entsprechen den Vorgaben im Wirtschaftsplan.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Abwasserbetrieb verfügt über ein angemessenes Eigenkapital in Höhe von TEuro 23.061,4. Daraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 37,6 % (Vj. 37,1 %). Unter vollständigem Einbezug der Investitions- und Ertragszuschüsse in das Eigenkapital ergibt sich eine bilanzanalytische Eigenkapitalquote von 69,5 % (Vj. 68,7 %).

Mögliche genehmigungsfreie Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen. Dem Liquiditätsplan zur Folge ist die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes im mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig gesichert.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 564,0 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden; dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von Euro 681.025,48 der allgemeinen Rücklage zuzuführen

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

14. Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich in der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig. Eine Segmentierung des Betriebsergebnisses erfolgt deshalb nicht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2017 wurde aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet. Für das Wirtschaftsjahr wurde auf der Grundlage der Nachkalkulationen erneut eine Gebührenüberdeckung ermittelt. Dies ist darauf zurück zu führen, dass eine Vielzahl an Bürgern die Erhebungsbögen zur Ermittlung der versiegelten Fläche (§ 7 der Abwassergebührensatzung) als Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren nicht zurück gesendet hat. Für den voraussichtlichen Ausgleich dieser Kostenüberdeckung wurde eine Rückstellung in Höhe von TEuro 209,5 (nach Abzinsung) eingestellt. Weitere einmalige Vorgänge haben wir nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d)

Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb unterliegt keiner Konzessionsabgabe.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr 2017 sind uns keine verlustbringenden Geschäfte bekannt geworden. Die Aufwendungen im Abwasserbereich werden ausschließlich über die Erhebung von kostendeckenden Gebühren gedeckt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Diesbezügliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2017 wurde kein Jahresfehlbetrag, sondern ein Jahresüberschuss in Höhe von Euro 563.959,34 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund des erzielten Jahresüberschusses ist diese Frage nicht relevant. Auch für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 459,5 geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.